

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Oktober 2011

Paläontologisches Museum München



Schuppenbaum, Lepidodendron

In diesem Heft

**Mitgliederversammlung
am 20. Oktober 2011**

MAV Intern

Editorial	2
Einladung: MAV-Mitgliederversammlung	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4

Nachrichten | Beiträge

Interessantes: Außergerichtliche Schlichtung durch den Verein <i>Ausgleich e.V.</i> von RA Jochen Uher	6
Gebührenrecht von Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab	7
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Vergütungsvereinbarung von RA Nikolaus Lutje	12
Interessante Entscheidungen	13
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	13
Leserbrief	14
Nützliches und Hilfreiches	14
Veranstaltungshinweis: 10. Bayerischer IT-Rechtstag	17
Veranstaltungshinweis: 7. Bayerischer Anwaltstag	19
Neues vom DAV	21

Buchbesprechung

Meier/Rössner/Trüg/Wulf (Hrsg.) : JGG Handkommentar ..25	
Schah Sedi/Schah Sedi : Das verkehrsrechtliche Mandat – Band 5: Personenschäden	26
Müller-Gugenberger/Bieneck (Hrsg.) : Handbuch des Wirtschaftsstraf- u. -ordnungswidrigkeitenrechts	26
Impressum	27

Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz: Gerichte als Spielball der Politik – Gerichtsorganisation nach Gutsherrenart von Dr. Gerhard Herbst	28
München: Natur und Wissen oder Urzeit, Neuzeit und Moderne	29
Kulturprogramm	30

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	32
--------------------------------	----



Editorial

In eigener Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | Freud und Leid liegen manchmal dicht beieinander. Natürlich war ich sehr enttäuscht, dass sich keine Kollegin und kein Kollege an unserem Wettbewerb um neue Gerichtsstandorte beteiligt hat. Die einzige Zusendung kam aus dem Umfeld der Staatskanzlei und wurde unter Vorbehalt abgegeben. Die Originalität der Vorschläge war zwar preisverdächtig. Wir konnten uns aber nicht dazu durchringen, der Staatsregierung dafür einen Preis zu verleihen...

Bei dieser Gelegenheit habe ich mich gefragt, ob wir mehr Resonanz erhalten hätten, wenn wir neue Gerichtsstandorte tatsächlich veröffentlicht hätten. Ich musste an die Demonstration des MAV gegen die ZPO-Beschädigung im Jahre 2002 denken. Die sieben teilnehmenden KollegInnen hat das Erlebnis, die eilends herbeifahrenden Polizeibeamten bei der Erweiterung ihrer Rechtskundefertigkeiten zu unterstützen, stark zusammengeschweißt. Noch heute erinnern wir uns gerne an diese Aktion und sind etwas traurig, dass wir nur zu siebten waren – siebenhundert hätten wir schon sein dürfen.

Mehr Freude empfinde ich dann schon, wenn etwas richtig gut gelingt. Wenn wir vom MAV einer Kollegin oder einem Kollegen helfen können, wenn wir uns Gehör verschaffen, wenn wir etwas auf die Beine stellen konnten. Manchmal berichten wir darüber, manchmal erhalten wir Lob.

Jüngstes Beispiel:

Wir konnten den Zugang zur Bibliothek des StMJV im Justizpalast zusammen mit der Bibliotheksleitung für AnwältInnen erhalten. Das neue

System mit Kopierkarten haben wir innerhalb von einem Tag auf die Beine gestellt, so dass es zu keiner Unterbrechung der Nutzung kam.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich unserem Team der Geschäftsstelle, also Frau Fesl, Frau Grüttner und Herrn Milenkovic, aber auch der MAV GmbH, hier Herrn Dr. Stadler und Frau Breitenauer, ganz herzlich für ihren hochmotivierten und fachlich qualifizierten Einsatz für die Sache des MAV danken. Ohne sie könnten wir unsere vielfältigen Aktivitäten nicht durchführen.

Apropos Aktivitäten, eine Bitte an die regelmäßigen Leser unserer Mitteilungen: Reden Sie doch bitte mit anderen KollegInnen über den Verein und seine Arbeit. Und wenn ich ganz verwegen sein darf: Werben Sie für den MAV, werben Sie für eine Mitgliedschaft!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



MAV
Münchener Anwaltverein e. V.

Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!

Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2011

Donnerstag, den 20. Oktober 2011, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Müller-Pfister-Stube, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Vortrag mit RAin Ingvild Stadie „Die Arbeit von Amnesty International im Bereich Ausländer- und Asylrecht“
3. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
4. Berichte aus den Arbeitsgruppen
5. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2010
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstands
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung der Marathonläufer (Anwaltswertung München Marathon)
Ehrung der Teilnehmer der MAV-Segelregatta
Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Zurück in die Zukunft

Dieser Beitrag wird traditionell in der Gegenwart geschrieben, und da fragt man sich manchmal, wo man eigentlich hin will – will man in die Zukunft, in die Vergangenheit, will man da bleiben, wo man ist oder wäre man lieber in einem Paralleluniversum?? In der Entscheidung bin ich je nach Tagesform beim Verfassen dieses Beitrags schwankend oder positiver gesagt: flexibel.

Traditionell nimmt das Jahr im Herbst wieder Fahrt auf – Gerichtsferien gibt es zwar schon lange nicht mehr, aber irgendwie ergibt sich doch immer eine „Sommerpause“ und dann häuft und ballt es sich im Herbst wieder gewaltig. Die gefahrenen Kilometer und die Akten auf dem Schreibtisch nehmen zu, der Zeitvorrat ab und manchmal gibt es Probleme mit dem Kosten-Nutzen-Faktor. Meistens ist ja hier von der ideellen Basis der Arbeit die Rede – nicht zu verkennen ist aber, dass auch die materielle Basis stimmen sollte, und das hat uns veranlasst, in diesem Heft einen Schwerpunkt auf gebührenrechtliche Beiträge zu setzen.

Die Illustrationen des Heftes führen wieder mehr in den ideellen Bereich – sie zeigen, wie vielfältig die Welt schon in der Vergangenheit war, wie gut es ist, dass manche Dinge uns nicht mehr live begegnen und wie schön es ist, dass manches bewahrt wurde. Wenn man so wie ich zwischenzeitlich mehr als 20 Jahre Praxis auf dem Buckel hat, kommt man sich schon manchmal vor wie ein rechtlicher Saurier – erinnert man sich doch noch an die Zeit, wo über Berufungen ausnahmslos mündlich verhandelt wurde. Dem Vernehmen nach soll es auch damals für die Gerichte die Möglichkeit gegeben haben, einen Hinweis auf die Erfolgsaussichten der Berufung zu machen und eine Berufungsrücknahme vor der Verhandlung anzuregen. Das Prinzip der Mündlichkeit war aber hochgehalten – das Berufungsgericht musste sich in der Verhandlung den Anwälten, gegebenenfalls auch den Parteien und dem Rechtsgespräch stellen. Manche Partei ging zwar als Verlierer aus dem Gericht, aber doch überzeugt davon, dass man sich mit ihrem Anliegen ernsthaft auseinandergesetzt hatte und das Problem, nicht nur das Papier, gesehen hatte. Ich erinnere mich gut, dass bei der Einführung der Möglichkeit der Zurückweisung der Berufung durch Beschluss ein Berufungsrichter mir gegenüber äußerte, davon werde doch kein Mensch Gebrauch machen. Seine Prognose ist nicht Wahrheit geworden – allerdings verhält es sich regional hier außerordentlich unterschiedlich in der Bundesrepublik. Es



Ammonit Placentieras

gibt sicherlich Kammern und Senate, die eine hohe Diskussionskultur auch im Beschlussverfahren pflegen (es muss nicht notwendig beraten werden, die Einstimmigkeit der Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren erzielt werden, vgl. Zöller, 28. Aufl., Rz. 32 zu § 522 ZPO). Die Übermittlung der Entscheidungsgründe gegenüber Anwälten und Partei gelingt manchen Kammern und Senaten gut – manchen aber

auch gar nicht. Ich persönlich finde es nach wie vor gut und besser, wenn Gerichte für den Bürger ein Gesicht haben und das nicht nur à la Facebook und sich live mit ihrer Entscheidung stellen müssen – auch wenn das in Einzelfällen einmal unbequem und nicht „zeitökonomisch“ sein mag. Der Verbraucher muss nicht nur vor Kosten und Zeitverlusten geschützt werden, sondern auch vor dem Verlust einer gelebten und als gelebt empfundenen Gerechtigkeit.

Im Bereich des Rechts ist die Tendenz unserer Kultur zur Verschriftlichung (was generell bedeutet: immer mehr Text bei nicht immer besserer Qualität) besonders stark, hier sollten wir ein Signal setzen, und auch wenn in der guten alten Zeit nicht alles gut und schon gar nicht alles besser war, bin ich hier doch ganz klar auf dem Weg zurück – auf dem Weg bin ich nicht allein und ich hoffe, dass sich auch die Skeptiker im Vermittlungsausschuss noch überzeugen lassen.

Was sonst so als „Fair play-Konzept“ verkauft wird, können Sie in den Beiträgen zum Verkehrsrecht so nachlesen – da sieht man doch, dass

manche Etiketten einfach täuschen und dass Schnelligkeit, Problemlosigkeit und Effizienz nicht immer das richtige Maß und der richtige Maßstab sind.

So, damit ich dann auch wieder in meiner persönlichen Zukunft ankomme und die Probleme der Gegenwart löse, sollte ich nun besser zum Ende kommen. Wieder einmal danke ich allen Autoren des Heftes für ihre mannigfaltigen Beiträge (auch die Anwaltsetikette kommt nicht zu kurz) und wünsche einen umtriebigen, geschäftigen und vielleicht doch auch manchmal besinnlichen Herbst.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Familienstraferichtskooperation

Anfang 2010 installierte der Arbeitskreis Münchener Modell den unter meiner Leitung stehenden Unterarbeitskreis Kooperation zwischen Familiengericht und Strafverfolgung. Ziel dieses Unterarbeitskreises ist die Vermeidung von Kinder mehrfachvernehmungen in Parallelverfahren am Familien- und Strafgericht München. Bisher werden Kinder bis zu siebenmal vernommen, was aus psychologischer Sicht die Gefahr einer Retraumatisierung birgt, so dass die Reduzierung der Kindesvernehmungen durch Kooperation entwickelt wurde.

4 |

In mehreren Sitzungen wurde dann die nachstehend abgedruckte Zielvereinbarung in Jugendschutzsachen und Verfahren häuslicher Gewalt (Version 28.03.2011) zwischen Familiengericht München, Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsstellen/Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie Staatsanwaltschaft München I, Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft entwickelt und dann am 16.05.2011 vom Arbeitskreis Münchener Modell beschlossen (dabei in Teil II nur als Pilotprojekt vorerst bis 31.12.2011). Die Zielvereinbarung regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit, wobei im Einzelfall aufgrund der von den Kooperationspartnern einzuhaltenden Bestimmungen abweichend verfahren werden kann. Der Unterarbeitskreis hat bereits einen Fragenkatalog für die familienrichterliche Kindesvideoanhörung entwickelt und wird noch ein Opfermerkblatt mit Hinweisen und Adressen herausgeben. Der Workshop 23 des 19. Deutschen Familiengerichtstags hat sich am 16.09.2011 mit dem Thema Vermeidung von Kindesmehrfachanhörung in Jugendschutzsachen beschäftigt und Empfehlungen herausgegeben. Auch der Interdisziplinäre Arbeitskreis am Amtsgericht München hat sich am 26.09.2011 mit der Zielvereinbarung beschäftigt.

Die Zielvereinbarung besteht aus dem Teil I Jugendschutzsachen und aus dem Teil II Verfahren häuslicher Gewalt. Dabei soll in geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs oder Kindesmisshandlung zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendamt sowie Jugendstaatsanwaltschaft und Familiengericht nach Nr. 1 der Zielvereinbarung eine Kooperation stattfinden, wobei nach Nr. 3 der Zielvereinbarung grundsätzlich die schnellere Faxübermittlung zu wählen ist. Die Listen nach

Nr. 2 der Zielvereinbarung wurden allen Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt, die generellen Fragen nach Nr. 4 der Zielvereinbarung sind dem Ermittlungsrichter schon übermittelt worden. Nr. 5 der Zielvereinbarung weist darauf hin, dass der Verfahrensbeistand am besten auch als Opferanwalt fungieren soll, die Jugendschutzverfahren sind nach Nr. 6 der Zielvereinbarung schnellst möglich zu betreiben. Gemäß Nr. 7 der Zielvereinbarung vernimmt der Ermittlungsrichter zunächst das Kind mittels Video im Beisein von Staatsanwaltschaft, Beschuldigtem mit Verteidiger, Ergänzungspfleger, Opferanwalt und Sachverständigem zum Tatvorwurf, danach hört er als vom Familiengericht ersuchter Richter das Kind zu den noch unbeantworteten Fragen der Kooperationspartner im Beisein nur von Verfahrensbeistand und Jugendamt an und erstellt davon eine separate DVD. Die beiden DVDs des Ermittlungsrichters, die sonst nur dem Sachverständigen überlassen werden, sieht nach Nr. 8 der Zielvereinbarung das Familiengericht mit Verfahrensbeistand und Jugendamt beim Familiengericht an, die übrigen Beteiligten werden in Form des herkömmlichen Aktenvermerks über die Videovernehmungen informiert.

In Nr. 9 der Zielvereinbarung ist auf das MUM-Projekt verwiesen, wobei nach Nr. 10 der Zielvereinbarung wieder grundsätzlich die schnellere Faxübermittlung zu wählen ist. In Nr. 11 der Zielvereinbarung wird für die nach Nr. 13 der Zielvereinbarung schnellst möglich zu betreibenden Fälle häuslicher Gewalt auf den Sonderleitfaden des Münchener Modells verwiesen, die generellen Fragen nach Nr. 12 der Zielvereinbarung sind dem Familienrichter schon übermittelt worden. Die Kindesanhörung findet nach Nr. 14 der Zielvereinbarung in geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen, in denen das Kind Zeuge häuslicher Gewalt ist, durchs Familiengericht mit Videoanhörung im Beisein des Verfahrensbeistands statt. Diese Videovernehmung wird nach Nr. 15 der Zielvereinbarung als DVD den Strafverfolgungsorganen, dem Jugendamt, den Beratungsstellen und den Sachverständigen als DVD zur Verfügung gestellt, während nach Nr. 16 der Zielvereinbarung die übrigen Beteiligten in Form des herkömmlichen Aktenvermerks über die Videoanhörung informiert werden.

Die Nutzung neuer Speichermedien wird künftig noch intensiver erfolgen, da § 14 FamFG bereits die elektronische Akte nennt. Die Herstellung des Vermerks über die Kindesanhörung gemäß § 159 FamFG kann nach § 28 IV FamFG bereits jetzt durch Aufzeichnung auf Datenträger nach §§ 130b, 298 ZPO erfolgen.

Dr. Jürgen Schmid

Weiterer aufsichtführender Richter am Familiengericht München

Zielvereinbarung

zwischen Familiengericht München, Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsstellen/Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie Staatsanwaltschaft München I, Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft in Jugendschutzsachen und Verfahren häuslicher Gewalt

Das Familiengericht München in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern, Beratungsstellen/Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie die Staatsanwaltschaft München I in Zusammenarbeit mit Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft treffen im Bewusstsein, dass aufgrund der von den Beteiligten einzuhaltenden Vorschriften im Einzelfall abweichend verfahren werden muss, zur Vermeidung von Kinder mehrfachvernehmungen nachfolgende Absprachen über ihre grundsätzliche Zusammenarbeit:

I. Jugendschutzsachen (Straftaten mit Verletzung oder Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen)

1. In geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs oder Kindesmisshandlung findet zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendamt zur Verfahrensabstimmung eine sofortige telefonische Benachrichtigung ohne Täter- und Täterumfeldinformation hierüber statt; die Jugendstaatsanwaltschaft übermittelt in diesen Fällen möglichst frühzeitig (gegebenenfalls mit Rückrufbitte) im Rahmen der strafprozessualen Mitteilungspflichten ein Tatblatt ans Familiengericht zur allgemeinen Registrierung, das Familiengericht kann nach den zivilrechtlichen Mitteilungspflichten die Jugendstaatsanwaltschaft einschalten.

2. Sämtliche Kooperationspartner stellen dazu einander Listen mit den jeweiligen Ansprechpartnern zur Verfügung.

3. In den Jugendschutzverfahren übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner, wenn dies im Verfahren zweckmäßig ist, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden.

4. Sämtliche Kooperationspartner (gilt nicht für die Staatsanwaltschaft) haben dem Ermittlungsrichter vor seiner Videoübernahme ihre beigefügten generellen und ihre aktuellen Fragen übermittelt.
5. Der Verfahrensbeistand kann nach §§ 395, 397a StPO als Opferanwalt bestellt werden und die Ermittlungsakten einsehen.
6. Die Jugendschutzverfahren sind schnellst möglich unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betreiben.
7. Die Videoübernahme vor dem Ermittlungsrichter, bei der neben der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten mit seinem Verteidiger nur der Ergänzungspfleger (häufig das Jugendamt) mit Opferanwalt oder ein Sachverständiger anwesend sein kann, wird dem Familiengericht als Tat-DVD bei strafprozessualen Einvernehmen des Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt; im Anschluss an die Vernehmung zum Tatvorwurf hört erforderlichenfalls der Ermittlungsrichter als ersuchter Richter das Kind zu den gestellten bisher noch unbeantworteten Fragen der Kooperationspartner (bei Fragerecht nur mehr seitens des Verfahrensbeistands oder Sachverständigen) an und erstellt eine separate DVD zur Übersendung ans Familiengericht; sollte diese erforderliche gesonderte Anhörung für das Kind nicht mehr zumutbar sein, wird das Kind vom Familiengericht im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens angehört.
8. Das Familiengericht sieht die DVDs, die nur dem Sachverständigen überlassen werden, zusammen mit dem Verfahrensbeistand und dem Jugendamt in einem Monitor an und informiert die weiteren familiengerichtlich Beteiligten über die Videoübernahmen, so dass alle Kooperationspartner von weiteren Kindesanhörungen zum Tatvorwurf absehen können.

II. Verfahren häuslicher Gewalt

(Fälle von physischer und psychischer Partnergewalt innerhalb von Lebensgemeinschaften oder aus deren Beendigung)

9. In Fällen häuslicher Gewalt erhalten bei polizeilichem Kontaktverbot oder Platzverweis Familiengericht, Jugendamt (bei zur Tatzeit anwesenden Minderjährigen) und Beratungsstellen des MUM-Projekts per Fax von der Polizei den Kurzbericht häusliche Gewalt.
10. In diesen Fällen übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner, wenn dies im Verfahren zweckmäßig

ist, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden; als nur für den Dienstgebrauch gekennzeichnete Vernehmungsprotokolle werden als externe Akten mit Akteneinsichtsbewilligung nur durch die Vernehmungsbehörde geführt.

11. Auf die Kooperationsregeln im beigefügten Sonderleitfaden des Münchener Modells in den Sorge-/Umgangsverfahren wird hingewiesen; insbesondere ist nach § 158 FamFG in diesen Fällen ein Verfahrensbeistand zu bestellen, soll bei der Opferanhörung nach Aushändigung des beigefügten Opferinformationsblatts die Befragung auf erfolgte polizeiliche Maßnahmen inklusiv Strafantragstellung und auf Kinderanwesenheit bei der Tat erstreckt werden und kann der Umgang durch einstweilige Anordnung bis zur Erarbeitung einer Hauptsacheumgangsregelung bei den auf die Sonderfälle spezialisierten Beratungsstellen vorläufig ausgesetzt werden.
12. Einige Beratungsstellen bieten eine sozialpädagogische Prozessbegleitung an (auch für die Jugendschutzsachen); sämtliche Kooperationspartner (gilt nicht für die Staatsanwaltschaft) haben dem Familiengericht vor seiner Videoanhörung ihre beigefügten generellen und ihre aktuellen Fragen übermittelt.
13. Die Fälle häuslicher Gewalt sind schnellst möglich unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betreiben.
14. Die Kindesanhörung in den Sorge-/Umgangsverfahren findet in geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen häuslicher Gewalt durchs Familiengericht mit Videoübernahme im Beisein des Verfahrensbeistands statt.
15. Diese Videoübernahme vor dem Familiengericht wird den Strafverfolgungsorganen, dem Jugendamt, den Beratungsstellen und den Sachverständigen als DVD zur Verfügung gestellt, so dass alle Kooperationspartner von weiteren Kindesanhörungen zum Tatvorwurf absehen können.
16. Das Familiengericht informiert die weiteren Beteiligten über die Videoübernahme.

Anzeige



+

- IT-Lösungen
- Beratung
- Schulung
- Service

=



brück+partner

Systemhaus für Anwälte

www.ra-micro-muenchen.de (08165) 9406 -0

Interessantes

Außergerichtliche Schlichtung in Strafsachen durch den Verein „Ausgleich“ e.V.

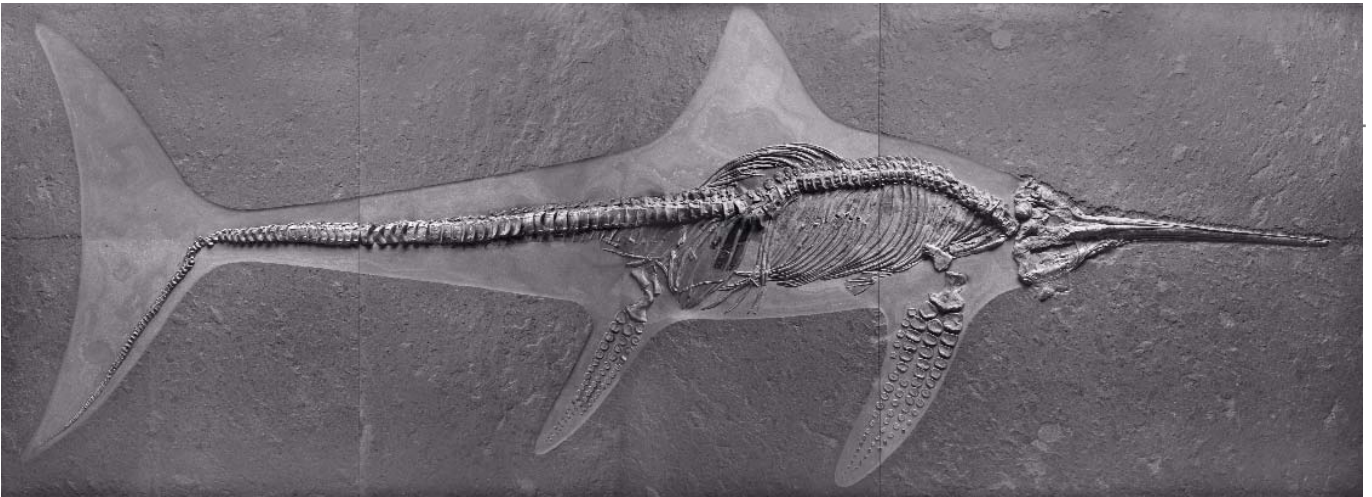
§ 46 a StGB sieht für den Fall eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) die Möglichkeit vor, die zu verhängende Strafe zu mildern oder ganz von Strafe abzusehen. Um die Durchführung des TOA kümmert sich bayernweit der Verein „Ausgleich“ e.V. Ein Schwerpunkt der Fälle liegt bei § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht); es kommen jedoch grundsätzlich alle Straftaten für eine Schlichtung in Betracht, bis hin zu Kapitaldelikten, sofern der Beschuldigte geständig, oder zumindest teilgeständig ist.

Die Schlichtungstätigkeit des Vereins „Ausgleich“ e.V. begann am 01.04.1999; fast alle der heutigen Schlichtungsanwälte waren bereits beim Projektstart dabei und verfügen daher über eine langjährige Erfahrung als Schlichter. Die Finanzierung des Projekts erfolgte zunächst über eine Stiftung, dann bis Ende 2010 durch das Justizministerium. Aus Sicht des Ministeriums bestehende Sparzwänge

Nach langjähriger Tätigkeit an der Spitze des Vereins haben die Kollegen *Dr. Robert Jofer* und *Gerald Promoli* (beiden sei an dieser Stelle für ihre erfolgreiche Arbeit und ihr außerordentliches Engagement herzlich gedankt) in diesem Jahr nicht mehr kandidiert. Seit dem 12.04.2011 besteht der Vorstand aus Herrn *Manfred Adams* (Richter am Landgericht i.R.), Herrn *Dipl.-Psych. Wolf Mirus*, Herrn *RA* und Mediator *Dr. Gunter Schlickum*, dem Unterzeichner als stellvertretendem Vorsitzenden und Frau *RA'in und Mediatorin Eva Weiler* als Vorsitzender.

Im Zeitraum 2006 – 2010 gingen 911 Schlichtungen beim Verein Ausgleich e.V. ein. 560 Fälle wurden erfolgreich geschlichtet, dies entspricht einer Erfolgsquote von 61,5 %. Mit anderen Worten, in mehr als 110 Fällen pro Jahr konnten Ansprüche des / der Geschädigten realisiert werden, Vollzugsstrafen niedriger gehalten oder ganz vermieden werden. Hierdurch wurde maßgeblich zur Schaffung bzw. Wiederherstellung von Rechtsfrieden beigetragen. Daneben ergaben sich erhebliche Einsparungseffekte für die Justiz (für das Jahr 2008 betragen die durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs in Bayern für einen Gefangenen pro Tag 72,20 €, d.h. allein neun Monate Strafvollzug entsprechen Kosten von 20.000,00 €).

6 |



Fischsaurier, Eurhinosaurus

fürten dazu, dass von dort seit 2011 keine Unterstützung mehr erfolgt. Der Verein „Ausgleich“ e.V. ist nunmehr auf Geldzuwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen.

Für den Beschuldigten hat das Schlichtungsverfahren den Vorteil, dass sich durch die Übernahme von Verantwortung aktiv ein positives Nachtatverhalten manifestiert, welches strafmildernd berücksichtigt werden kann.

Für den / die Geschädigte/n hat das Schlichtungsverfahren den Vorteil, dass ein Ausgleich materieller und immaterieller (Schmerzensgeld) Ansprüche in aller Regel kurzfristig erfolgen kann. Auch Entschuldigungen, Kontaktverbote oder weitere Wünsche der Opferseite können unbürokratisch erfüllt werden.

Damit ersparen sich beide Seiten Zeitaufwand, Anwalts- und Gerichtskosten deren Erstattung oft nicht gewährleistet ist.

Eine Verständigung der Opferseite mit dem Beschuldigten kann wesentlich zum Rechtsfrieden beitragen; ein Beschuldigter, der durch seine Verständigungsbereitschaft und finanzielle Leistungsbereitschaft Einsicht zeigt, dokumentiert auch, dass er sich zukünftig rechtstreu verhalten und keine Straftaten mehr begehen wird.

Alle Kollegen – sei es als Verteidiger, Verletztenbeistände oder Bevollmächtigte für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche – sind herzlich aufgefordert, in geeigneten Fällen die Möglichkeiten eines TOA durch den Verein „Ausgleich“ e.V. in Anspruch zu nehmen, zumal dies die eigenen Vergütungsansprüche nicht beeinträchtigt, im Gegenteil können neben den Gebühren für die Strafverteidigung (oder z.B. Nebenklagevertretung) die Gebühren für die Regulierung der zivilrechtlichen Ansprüche gesondert abgerechnet werden. Für die Tätigkeit des Schlichtungsanwalts fallen für die Parteien keine Kosten an, da die Schlichter vom Verein bezahlt werden. Nähere Informationen sind auf der Homepage des Vereins – www.ausgleich.de – einsehbar.

Es besteht die Möglichkeit, den Verein zu unterstützen, indem bei der Erteilung von Geldauf-lagen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darauf hingewirkt wird, dass die Zu-wendungen dem Verein „Ausgleich“ e.V. zugute kommen.

Rechtsanwalt Jochen D. Uher,
München

Gebührenrecht

Abgrenzung Beratung – Geschäftsgebühr

Entwirft ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten ein Mahnschreiben, ohne selbst nach außen in Erscheinung zu treten, so löst diese Tätigkeit keine Geschäftsgebühr nach VVRVG Nr. 2300, sondern allenfalls eine Beratungsgebühr nach § 34 RVG aus.

OLG Nürnberg, 26.07.2010, 14 U 220/10

Sachverhalt

Grundlage der anwaltlichen Tätigkeit war zunächst ein Darlehen, das nicht rechtzeitig zurückbezahlt wurde. Auf Grund dessen wurden von der mandatierten Anwältin sowohl ein Zahlungsaufforderungsschreiben als auch Mahnschreiben gefertigt, das der Mandant dann in eigenem Namen an den Schuldner versandte. Da keine Zahlung erfolgte, wurde der volle Prozessauftrag erteilt. Im Rahmen der Klage wurde neben der Darlehenssumme eine 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer im Rahmen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs geltend gemacht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben. Der Beklagte hat jedoch wegen der Verurteilung zur Zahlung der vorgerichtlich angefallenen Geschäftsgebühr zzgl. Auslagen und Steuer Berufung eingelegt, die Erfolg hatte. Die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.

Gründe

Gem. §§ 280 I, II, 286 BGB steht dem Kläger dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten zu. Der Beklagte befand sich zum Zeitpunkt der Abfassung der vorgerichtlichen Schreiben mit der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehensgesamtbetrags in Verzug. Auf dieser Pflichtverletzung beruhte die Einschaltung der Rechtsanwältin.

Es ist auch davon auszugehen, dass die Klägervertreterin die beiden genannten Schreiben entworfen hat. Strittig ist jedoch, ob ein außergerichtliches Tätigwerden der Prozessbevollmächtigten stattgefunden hat. Das Gericht kommt zum Ergebnis, dass dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der Geschäftsgebühr zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer nicht zusteht. Die außergerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten hätte keine Geschäftsgebühr ausgelöst. Die Geschäftsgebühr nach VV-RVG Nr. 2300 entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags (Vorb. 2.3 III zum VV-RVG). Sie entsteht nicht, soweit sich die Tätigkeit des Anwalts auf die Erteilung eines Rats oder einer Auskunft beschränkt (§ 34 RVG; vgl. Hartmann, Kostengesetze; 39. Aufl., VV 2300 Rdnr. 10). § 34 genießt insoweit gegenüber VV-RVG Nr. 2300 Vorrang (Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 19. Aufl., VV 2300, 2301 Rdnr. 2). Letzteres ist der Fall, wenn der Rechtsanwalt auftragsgemäß nur im Innenverhältnis zum Mandanten beratend tätig wird, also kein anderes Geschäft, vor allem keine Vertretung des Mandanten mit der Beratung verbunden ist (OLG Düsseldorf, MDR 2009, 1420 = BeckRS 2009, 23456). In der Formulierung „für das Betreiben des Geschäfts“ kommt demgegenüber zum Ausdruck, dass es sich um die Gebühr, handelt, nach der grundsätzlich die außergerichtliche Vertretung abzurechnen ist (s. hierzu auch BGH, NJW 2007, 2050), man spricht insoweit auch generell von der „Betriebsgebühr“ (Gerold/Schmidt/Mayer, VV 2300, 2301 Rdnr. 13; Schneider, in: Riedel/Sußbauer, RVG, 9. Aufl., VV Teil 2 Rdnr. 25; Göttlich/Mümmeler/Rehberg, RVG, 3. Aufl., „Geschäftsgebühr“

Anm. 2). Es kommt somit darauf an, ob der Rechtsanwalt auftragsgemäß auch nach außen wirken soll (OLG Düsseldorf, MDR 2009, 1420 = BeckRS 2009, 23456 Rdnr. 15; AG Hamburg-Altona, NJOZ 2009, 356 = AGS 2008, 166).

Ein solches Wirken nach außen oder gar eine Vertretung liegt nicht vor, wenn der Rechtsanwalt auftragsgemäß lediglich ein vom Auftraggeber selbst zu unterzeichnendes Schreiben oder eine sonstige einseitige Barklärung entwirft. RVG Nr. 2300 fordert nach einhelliger Meinung ein Mehr gegenüber der Ratserteilung. Ein solches Mehr liegt nicht bereits dann vor, wenn der Rechtsanwalt - wie hier - ein Schreiben des Mandanten „vorformuliert“. Dies stellt lediglich einen Rat an den Mandanten dar, ein Schreiben zu verfassen und welchen Inhalt dieses haben soll. Eine solche Anwaltstätigkeit ist nicht - wie typischerweise bei einer Vertretung - nach außen gerichtet.

Auftragsgemäß wurde die Anwältin des Klägers zunächst gerade nicht nach außen tätig.

Allerdings wird in der Kommentarliteratur und teilweise auch in der Rechtsprechung vertreten, VV-RVG Nr. 2300 erfordere nicht, dass der

Rechtsanwalt nach außen hervortritt (Gerold/Schmidt/Mayer, VV 2300, 2301 Rdnr. 13; ders., § 34 RVG Rdnr. 14)

oder der Auftrag dahin geht, nach außen tätig zu werden (Schneider, in: Riedel/Sußbauer, VV Teil 2 Rdnr. 27). Sobald es

also zu einer Tätigkeit komme, die über einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft

hinausgehe, entstehe eine Gebühr nach VV-RVG

Nr. 2300 (Hartmann, VV 2300 Rdnr. 7; Schneider, in: Riedel/Sußbauer, W Teil 2 Rdnr. 27). Eine solche über

einen bloßen Rat hinausgehende Tätigkeit liege bereits dann vor, wenn der Rechtsanwalt ein Schreiben des Mandanten an den Gegner entworfen hat, ohne selbst schon nach außen

hervorzutreten (so auch LG Mönchengladbach, AGS 2009, 163 = BeckRS 2009, 13459 Rdnr. 5; Gerold/Schmidt/Mayer, VV 2300, 2301 Rdnr. 13; Teubel, in: Mayer/Kroiß, RVG, 3. Aufl., Vorb. 2.3. Rdnr. 8; Schneider, in: Riedel/Sußbauer, VV Teil 2 Rdnr. 27; wohl auch Göttlich/Mümmeler/Rehberg, „Geschäftsgebühr“ Anm. 4.1, 5. 2).

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Sie entspricht noch der Rechtslage zur BRAGO. Gleichwohl bejaht die Kommentarliteratur auch für diesen Fall das Entstehen der Geschäftsgebühr. Sie stützt sich teilweise darauf, dass der Gesetzesbegründung kein Hinweis zu entnehmen sei, dass nur dann VV-RVG Nr. 2300 anwendbar sein soll, wenn die herzustellende Urkunde ein Vertrag ist, nicht aber eine einseitige Willenserklärung (so Gerold/Schmidt/Mayer, VV 2300, 2301 Rdnr. 13 unter Bezugnahme auf BT-Dr 15/1971, S. 206f.).

Diese Ansicht, wonach die alte Gesetzesfassung „stillschweigend“ weitergeltend soll, steht weder im Einklang mit dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes noch mit den gesetzgeberischen Motiven. Der Vorschrift des § 1181 Nr. 1 BRAGO ließ sich entnehmen, dass das Entwerfen von Urkunden zum Betreiben des Geschäfts gehörte („einschließlich ... des Entwerfens von Urkunden“). Eine solche Formulierung enthält die an deren Stelle tretende Vorb. 2.3 III zum VVRVG nicht mehr. Die dort enthaltene Tatbestandsalternative „und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags“ ist enger als die frühere Regelung „einschließlich ... des Entwerfens von Urkunden“. Dass die Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung zusätzlich („Betreiben ... und ... Mitwirken ...“) aufgenommen worden ist, liegt offenbar darin begründet, dass für diese Art der Tätigkeit ausnahmsweise eine Geschäftsgebühr anfallen soll, obgleich der Anwalt hierbei nicht unbedingt nach außen tätig werden muss. Sollte das „Betreiben des Geschäfts“ nach wie vor auch das Entwerfen von Urkunden umfassen, hätte es der gesonderten Auf-



Fischsaurier, Stenopterygius

nahme der engeren Tatbestandsalternative „für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags“ nicht bedurft. Deren grammatikalische Anfügung durch das Wort „und“ an die Tätigkeitsbeschreibung „Betreiben des Geschäfts“ spricht vielmehr dafür, dass es sich um etwas anderes, zusätzliches handelt. Anderenfalls hätte sich eine Verknüpfung wie bei den Tätigkeitsbeispielen des § 118 I Nr. 1 BRAGO mittels des Wortes „einschließlich“ angeboten (vgl., auch AG Hamburg/Altona, NJOZ 2009, 356).

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass § 118 I Nr. 1 Halbs. 2 BRAGO in negativer Abgrenzung bestimmte, dass der Anwalt die Geschäftsgebühr nicht für einen Rat oder eine Auskunft erhält. Alles andere unterfiel dem Begriff „Betreiben des Geschäfts“. Die Vorb. 2.3 III zum VV-RVG enthält eine solche Negativabgrenzung nicht. Auch hieraus ist zu schließen, dass das RVG den Anfall einer Geschäftsgebühr nach VV Nr. 2300 nur noch für diejenigen Fälle vorsieht, in denen der Anwalt nach außen tätig wird (so auch AG Hamburg/Altona, NJOZ 2009, 356).

Diese Auslegung kann sich systematisch darauf stützen, dass die Geschäftsgebühr ausdrücklich unter der Überschrift „Vertretung“ in Abschnitt 3 des VV-RVG geregelt ist. Sie wird schließlich historisch durch die Begründung des Regierungsentwurfs zum RVG bestätigt. Dort wird zur früheren Nr. 2400 VV-RVG, die der Nr. 2300 VV-RVG in der seit 1. 7. 2006 geltenden (durch Art. 5 I KostRMoG vom 5. 5. 2004, BGBl I, 718, geänderten) Fassung entspricht, ausgeführt: „Die vorgeschlagene Regelung soll an die Stelle des § 118 BRAGO treten, soweit dieser für die außergerichtliche Vertretung anwendbar ist.“ (BT-Dr 15/1971, S. 206). Demgemäß heißt es in der Gesetzesbegründung zu Teil 2, (damaliger) Abschnitt 4 des Vergütungsverzeichnisses: „In diesem Abschnitt sollen nahezu alle Fälle der außergerichtlichen Vertretung ... zusammengefasst werden.“ (BT-Dr 15/1971, S. 206). Die Gesetzesbegründung stellt damit ausdrücklich auf die außergerichtliche Vertretung ab. Eine solche liegt gerade dann nicht vor, wenn der Rechtsanwalt auftragsgemäß nicht nach außen auftreten soll, um die Gegenseite nicht dazu zu verleiten, ihrerseits einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Diese Auslegung steht im Einklang mit der Neuordnung des Vergütungsrechts durch das RVG, die unter anderem zum Wegfall der Besprechungsgebühr führte. Der Gesetzgeber sah diese als hinderlich für eine außergerichtliche Erledigung einer Angelegenheit an, da die Anspruchsgegner häufig den Griff zum Telefon scheuten, weil durch ein Telefonat mit dem Anwalt des Gegners die Gebühr ausgelöst wurde (BT-Dr 15/1971, S. 207). Das Entfallen der Besprechungsgebühr sollte durch die Geschäftsgebühr ausgeglichen werden: „Die künftig allein anfallende Gebühr soll das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und der Teilnahme an Besprechungen sowie das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrags abgelten. Eine Besprechungsgebühr ist nicht mehr vorgesehen. Der erweiterte Abgeltungsbereich der Geschäftsgebühr erfordert eine andere Einordnung der unterschiedlichen außergerichtlichen Vertretungsfälle in den zur Verfügung stehenden größeren Gebührenrahmen.“ (BT-Dr 15/1971, S. 207)

Schließlich wird in der Gesetzesbegründung die Geschäftsgebühr als außergerichtliche Verfahrensgebühr - bezeichnet (BT-Dr 15/1971 S. 147, li. Sp. unten), was ebenfalls dafür spricht, dass der gebührenauslösende Auftrag an den Rechtsanwalt dahin gehen muss, dass dieser nach außen tätig wird. Dies stellt auch keine unbillige Beeinträchtigung des Vergütungsinteresses des Rechtsanwalts dar. Wenn dessen Tätigkeit auftragsgemäß intern bleibt, dennoch aber einen einer externen Tätigkeit vergleichbaren Aufwand erfordert (wie es beim Entwurf eines Schreibens für den Mandanten der Fall sein kann), bleibt - entsprechend der gesetzgeberischen Intention (vgl. BT-Dr 15/1971, S. 147, re. Sp.) - dem Rechtsanwalt die Möglichkeit, hierfür mit dem Mandanten eine angemessene Gebühr gem. § 34 11 RVG zu vereinbaren.

Nach alledem steht der Klägervertreterin somit keine Geschäftsgebühr zu, sondern allenfalls eine Beratungsgebühr nach § 34 RVG zu, die gem.

§ 34 II RVG auf die sonstigen im Verfahren entstandenen Gebühren anzurechnen ist.

Praxishinweis:

Die Entscheidung ist absolut ok – wenn auch für die tägliche Praxis gefährlich. Die für die der Erstellung von außergerichtlichen Mahn- oder sonstigen Schreiben zu entwickelnde Tätigkeit entspricht der Tätigkeit der Geschäftsgebühr, kann aber so nicht abgerechnet werden, weil ein Auftreten nach außen hin – auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten – eben nicht erfolgt. Der damit verbundene Aufwand ist aber oftmals mit einer Gebühr nach § 34 RVG nicht adäquat honoriert. Zwingende Folge für die tägliche Praxis: Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Diese kann auch dergestalt erfolgen dass die Abrechnung einer Geschäftsgebühr vereinbart wird. Auf alle Fälle sollte jedoch der Ausschluss der Anrechnung gem. § 34 Abs. 2 RVG vereinbart werden.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung

Abrechnung bei mehrfachen aufeinander folgenden Anrechnungen

I. Ausgangslage

Mitunter kann es vorkommen, dass mehrere Anrechnungsvorgänge „hintereinander geschaltet“ sind. In der Praxis häufig sind die Fälle, in denen der Anwalt zunächst vorgerichtlich den Mandanten vertritt und es vor dem Rechtsstreit noch zu einem selbstständigen Beweisverfahren oder einem Mahnverfahren kommt.

In diesen Fällen ist dann zunächst die Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig, höchstens jedoch zu 0,75, auf die Verfahrensgebühr des Mahn- oder Beweisverfahrens anzurechnen.

Die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens oder des selbstständigen Beweisverfahrens wiederum ist dann in voller Höhe auf die nachfolgende Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen (Anm. zu Nr. 3305 VV; Anm. zu Nr. 3307 VV; Vorbem. 3 Abs. 5 VV). Angerechnet wird in diesen Fällen die volle Verfahrensgebühr des Mahn- oder Beweisverfahrens und nicht etwa der nach Anrechnung der Geschäftsgebühr noch verbleibende Teil dieser Verfahrensgebühr. Dies folgt letztlich aus § 15a RVG, wonach jede Gebühr selbstständig ist. Anzurechnen ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes die Gebühr und nicht ein rechnerischer Differenzbetrag (BGH AGS 2010, 621 = MDR 2011, 137 = ZfBR 2011, 139 = BRAK-Mitt 2011, 37 = Rpfleger 2011, 180 = JurBüro 2011, 80 = NJW 2011, 1368 = FamRZ 2011, 105 = RVGprof. 2011, 116).

Beispiel: Der Anwalt macht für seinen Mandanten außergerichtlich eine Forderung in Höhe von 10.000,00 € geltend. Hiernach wird ein Mahnbescheid erwirkt, gegen den der Antragsgegner Widerspruch einlegt, sodass das streitige Verfahren folgt.

Außergerichtlich war eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus 10.000,00 € angefallen.

Im Mahnverfahren ist eine 1,0-Verfahrensgebühr (Nr. 3305 VV) entstanden, auf die die Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen ist (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

Im streitigen Verfahren ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen ist (Anm. zu Nr. 3305 VV), und zwar in voller Höhe und nicht nur in Höhe des verbleibenden Betrages nach Anrechnung.

Forts. S. 10

Paläontologisches Museum München



Konifere, Walchiostrobus



Palme Stammscheibe, Palmoxyton



Schnecke



Nacktsamer, Araucaria



Fossil des Monats Oktober 2011
Blattscheide eines Riesenschachtelhalmgewächses

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 10.000,00 €)

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	631,80 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	651,80 €
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	123,84 €
Gesamt	775,64 €

II. Mahnverfahren (Wert: 10.000,00 €)

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV	486,00 €
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 10.000,00 €	-315,90 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	190,10 €
4. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	36,12 €
Gesamt	226,22 €

III. Rechtsstreit (Wert: 10.000,00 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	631,80 €
2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 10.000,00 €	-486,00 €
3. Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	583,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	749,00 €
5. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	142,31 €
Gesamt	891,31 €

II. Problemfälle

1. Überblick

Probleme ergeben sich, wenn das „Zwischenverfahren“ einen geringeren Gegenstandswert aufweist oder der Anwalt dort eine geringere Gebühr verdient hat, als anzurechnen ist.

In diesen Fällen kommt die an sich vorgesehene Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV nicht voll zum Tragen. Dies führt dann dazu, dass der nicht verbrauchte Teil der Anrechnung gegebenenfalls noch auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet wird. Bei den Fällen von außergerichtlicher Vertretung/Mahnverfahren/Rechtsstreit und außergerichtlicher Vertretung/Beweisverfahren/Rechtsstreit, in denen jeweils eine Gebühr auf die nächste angerechnet wird, bleibt dem Mandanten ein nicht verbrauch-

tes „Anrechnungsguthaben“ erhalten, das er dann quasi im nachfolgenden Rechtsstreit „einlösen“ kann.

2. Geringerer Wert in der nachfolgenden Angelegenheit

Insbesondere in einem selbstständigen Beweisverfahren kann es dazu kommen, dass der Wert dieses Verfahrens geringer ist als der Wert der außergerichtlichen Vertretung, weil nicht sämtliche Gegenstände aus der gerichtlichen Vertretung auch beweisheblich sind. Im nachfolgenden streitigen Verfahren werden diese Gegenstände dann aber wieder aufgegriffen und somit Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Da die Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV auf jede Gebühr eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens anzurechnen ist, muss dann also noch der nicht verbrauchte Teil der Anrechnung im Rechtsstreit berücksichtigt werden.

Beispiel: Der Anwalt war zunächst nach einem Wert von 10.243,96 € außergerichtlich tätig. Anschließend wurde ein selbstständiges Beweisverfahren über einen Teilbetrag in Höhe von 5.010,00 € geführt und danach der Rechtsstreit, wiederum über 10.243,96 €.

Zunächst einmal war eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus 10.243,96 € angefallen.

Hiernach wurde der Auftrag für das selbstständige Beweisverfahren erteilt. Entstanden ist dort also eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV. Darauf ist die Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen, und zwar gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV aus dem Wert, der außergerichtlicher Vertretung und Beweisverfahren gemeinsam ist, also aus 5.010,00 €.

Nunmehr beginnt mit dem Rechtsstreit die dritte Angelegenheit. Der Anwalt erhält zunächst eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV aus dem Wert von 10.243,96 €. Darauf ist die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, und zwar in voller Höhe. Hinzu kommt dann noch die Terminsgebühr.

Des Weiteren ist noch zu berücksichtigen, dass die Geschäftsgebühr im Beweisverfahren bisher nur teilweise angerechnet worden ist, nämlich soweit sich der Gegenstand der außergerichtlichen Vertretung im Beweisverfahren fortgesetzt hat, also aus 5.010,00 €. Hinsichtlich des Mehrbetrages ist erst das gerichtliche Verfahren das „nachfolgende“ Verfahren, sodass der verbliebene Restbetrag der Geschäftsgebühr noch anzurechnen ist (so im Ergebnis auch OLG München AGS 2009, 438 m.



Seekuh, Halitherium

Anm. N. Schneider = NJW-Spezial 2009, 588 = JurBüro 2009, 475). Das ergibt also jetzt folgende Abrechnung:

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 10.243,96 €)

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	683,80 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	703,80 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,72 €
Gesamt	837,52 €

II. Selbstständiges Beweisverfahren (Wert: 5.010,00 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	439,40 €
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 5.010,00 €	-219,70 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	240,40 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	45,68 €
Gesamt	286,08 €

III. Rechtsstreit

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.243,96 €)	683,80 €
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV, 1,3 aus 5.010,00 €	-439,40 €
3. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 10.243,96 €	-341,40 €
./. bereits im Beweisverfahren angerechneter 219,70 €	-121,70 €
4. Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.243,96 €)	631,20 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	773,90 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	147,04 €
Gesamt	920,94 €

Man kann sich dies auch an Hand folgender Überlegung leicht klar machen: nur hinsichtlich des Wertes von 5.010,00 € ist das selbstständige Beweisverfahren das unmittelbar nachfolgende Verfahren. Hinsichtlich der weiteren 5.233,96 € ist aber nicht das Beweisverfahren das nachfolgende Verfahren, weil dort die Gegenstände gar nicht anhängig geworden sind. Insoweit ist vielmehr der Rechtsstreit das unmittelbar nachfolgende Verfahren.

Solche Fälle unterschiedlicher Gegenstandswerte sind auch im Mahnverfahren möglich.

3. Geringerer Gebührensatz in der nachfolgenden Angelegenheit

Im Mahnverfahren kommt darüber hinaus auch in Betracht, dass der Gebührensatz des Mahnverfahrens geringer ist als der anzurechnende Gebührensatz der Verfahrensgebühr, nämlich bei der Vertretung des Antragsgegners. Auch dann ist das nicht verbrauchte Anrechnungsguthaben zu übertragen und im nachfolgenden streitigen Verfahren in Abzug zu bringen (OLG Köln AGS 2009, 476).

Beispiel: Der Anwalt wehrt außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung in Höhe von 8.000,00 € ab. Die Sache ist umfangreich aber durchschnittlich. Der Gegner erwirkt daraufhin einen Mahnbescheid, gegen den der Anwalt Widerspruch einlegt. Hiernach kommt es zum streitigen Verfahren, in dem verhandelt wird.

Ausgehend von einer 1,5-Geschäftsgebühr wäre diese zu einem Gebührensatz von 0,75 anzurechnen. Da der Anwalt im Mahnverfahren aber nur 0,5 erhält (Nr. 3307 VV), kann nicht mehr angerechnet werden. Der nicht verbrauchte Anrechnungsbetrag i.H.v. 0,25 ist jetzt auf

das streitige Verfahren zu "übertragen" und dort anzurechnen. Daneben ist auch die 0,5-Verfahrensgebühr der Nr. 3307 VV anzurechnen.

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	618,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	638,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	121,22 €
Gesamt	759,22 €

II. Mahnverfahren (Wert: 8.000,00 €)

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV	206,00 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,5 aus 8.000,00 €	-206,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	20,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	3,80 €
Gesamt	23,80 €

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	535,60 €
2. gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,5 aus 8.000,00 €	-206,00 €
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	-309,00 €
./. bereits angerechneter 0,5 aus 8.000,00 €	206,00 €
	-103,00 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	494,40 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	741,00 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	140,79 €
Gesamt	881,79 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider,

Neunkirchen

Anzeige



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
 Rechtsanwälte mit
 Sonderkonditionen auch für
 Familienangehörige

> Beitragsnachlässe
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR, ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
 Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
 Telefax 0 81 06 / 32 17 84
 Mobil 01 60 / 3 67 87 02
 michael.holl@dkv.com
 www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe. Ich vertrau der DKV

Vergütungsvereinbarung

Warum warten auf Gebührenanpassung?

„Dennoch halten wir die Zeit für gekommen, im Zusammenhang mit einer umfassenden Kostennovelle - auch mit positiven Auswirkungen auf die Länder, an eine Anpassung der Gebühren heranzugehen und diese in ein Gesamtpaket zu packen.“, so die Justizministerin in ihrer Grußrede auf dem 62. Deutschen Anwaltstag in Straßbourg. Außerdem wies die Ministerin darauf hin, dass sie die Anliegen der Anwälte ernst nähme, aber Ihnen mit der notwendigen Verantwortung für unser ganzes Justizsystem unter Berücksichtigung der Belastungen und Auswirkungen für alle Beteiligten begegne. Sie beschloß ihre Begrüßungsrede schließlich mit den Worten: „Ich freue mich auf ihre Beratungen. Wie immer nehmen wir Ihre Beschlüsse entgegen, nicht nur um sie zur Kenntnis zu nehmen, sondern um zu überlegen, wo bedarf es der Nachsteuerung, des Aufgreifen oder des Eintretens in einen auch durchaus einmal kontroversen Diskurs.“ (Anm.: Das vollständige Grußwort der Justizministerin ist nachzulesen im Anwaltsblatt 7/2011, S. 533 ff.)

Weckt die Ankündigung der Gebührenanpassung noch Hoffnung auf eine baldige Anhebung, die letzte Anpassung der Gebührentabelle war 1994 (also vor 17 Jahren!). Das Inkrafttreten des RVG mit struktureller Neuausrichtung des Gebührenrechts erfolgte am 1.7.2004 - also vor nunmehr auch schon mehr als sieben Jahren! Seither sind die Lebenshaltungskosten und die Einkommen in so ziemlich allen anderen Bereichen ständig gestiegen. Von Aristoteles Onassis, (verstorben 15.März 1975), dem zu seinen Lebenszeit reichsten Mann der Welt, stammt der schöne Ausspruch: „Dem Geld darf man nicht nachlaufen, man muß ihm entgegenkommen.“ Mit anderen Worten: Die Entlohnung der Anwälte läuft der tatsächlichen Entwicklung wieder einmal weit hinterher.

Doch die freudige Erwartung einer baldigen Gebührenanhebung wird jäh getrübt durch die Ankündigung eines „kontroversen“ Diskurses. Das von der Ministerin groß angekündigte Projekt Gebührenanpassung dürfte sich also doch wieder in die Länge ziehen. Und so üppig wie erhofft dürfte die Erhöhung auch nicht ausfallen. Überhaupt bleibt angesichts der desaströsen Umfrage- und Wahlergebnisse der FDP in jüngster Zeit die Frage, ob die Partei der Ministerin in zwei Jahren den Sprung ins Parlament schafft, momentan sieht es nicht danach aus. Für eine neue Regierung, in welcher Zusammensetzung auch immer, dürfte es wichtigere dinge, als die Anpassung der Anwaltsgebühren geben. Die Amtsvorgängerin der Justizministerin hatte angesichts der Bestrebungen der EU-Kommission, den Wettbewerb im Bereich juristischer Dienstleistungen zu intensivieren, die Vermutung geäußert, bei der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung handele es sich um ein Auslaufmodell, bei dem vielleicht noch ein bis zwei Erhöhungsschleifen möglich seien.

Zum Glück hängt die Höhe der Anwaltsvergütung nicht ausschließlich von der Anpassung durch den Gesetzgeber ab. Die Höhe der anwaltlichen Vergütung kann sich entweder aus dem RVG oder aus einer Vergütungsvereinbarung ergeben. Die Vereinbarung einer höheren Vergütung ist immer möglich. Allerdings sind hierbei einige Besonderheiten zu beachten, vgl. §§ 3a ff. RVG.

§ 3a Abs. 1 Satz 1 RVG lautet wie folgt: „Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform.“ (Anm.: Nach der bei Inkrafttreten des RVG geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 S. 1 RVG aF musste die Erklärung des Auftraggebers, eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu bezahlen stets schriftlich abgegeben werden). Insoweit hat sich die Qualität der einzuhaltenden Form deutlich reduziert (Gerold/Schmidt, Mayer RVG 18. Aufl. § 3a Rnr. 7 m.w.N.). Andererseits genügt nach § 4 Abs.1 S. 1 RVG aF die schriftliche Erklärung allein des Mandanten, ein gegenseitiger Vertrag war nicht erforderlich. Nunmehr bedarf es generell einer gegenseitigen Vereinbarung, welche wirksam auch per Fax, Kopie, E-Mail oder per SMS abgeschlossen werden kann. Voraussetzung der Textform ist nur, dass die Erklärung lesbar abgegeben wird. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, da die Textform keine starre Regelung für die Kenntlichmachung des Dokumentes vorsieht. Z.B. reichen auch Hinweise wie „keine Unterschrift – Computerfax“ oder „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“, vgl. hierzu und zu weiteren Fragen Gerold/Schmidt, Mayer, RVG 18.a.a.O. m.w.N.).

§ 3a Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt: Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. (Anm.: Die bei Inkrafttreten des RVG geltende Fassung des § 4 Abs.1 S. 2 RVG aF lautete wie folgt: „Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein.“)

Der Wortlaut des § 3a Abs. 1 Satz 2 RVG zeigt, dass der Gesetzgeber die ursprünglich strikte Vorgabe der Bezeichnung der Vereinbarung als „Vergütungsvereinbarung“ nunmehr aufgelockert hat. Damit sind auch Bezeichnungen, wie „Honorarvereinbarung“ oder „Honorarschein“ nicht schädlich.

Für die Praxis aber besonders bedeutsam ist der Umstand, dass die Vergütungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erfolgen kann und nicht mehr deutlich abgesetzt sein muss. Zur Vergütungsvereinbarung gehören alle Regelungen, die die Vergütung unmittelbar betreffen, wie z.B. Fälligkeits- und Vorschussregelungen oder Regelungen bzgl. der Vergütung bei vorzeitiger Mandatsbeendigung und Gerichtsstandsvereinbarungen für die Vergütungsklage (s. Gerold/Schmidt, Mayer, RVG, § 3a, Rn. 10 auch hinsichtlich anderer Vereinbarungen, bei denen ein deutliches Absetzen von der Vergütungsvereinbarung erforderlich ist).



Dinosaurier, Compsognathus

Damit ist es also ohne weiteres möglich und zulässig, die Auftragserteilung und Vergütungsvereinbarung wie folgt zu verbinden: „Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung in der Strafsache XYZ. Er zahlt hierfür folgende Vergütung ...“

§ 3a Abs. 1 Satz 3 RVG lautet wie folgt: „Die Vergütungsvereinbarung hat einen Hinweis dazu zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.“ Die Regelung dient dem Mandantenschutz.

§ 3a Abs. 1 Satz 4 RVG stellt klar: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.“ Dies bedeutet, dass die Gebührenvereinbarung bei Beratung, Gutachten und Mediation nicht der Textform bedarf, also auch mündlich mit dem Mandanten abgeschlossen werden kann.

Fazit: Der Gesetzgeber hat seit dem Inkrafttreten des RVG die Formalen Vorgaben für Vergütungsvereinbarungen deutlich reduziert. Damit soll der Abschluss von Vergütungsvereinbarungen in der Praxis erleichtert werden. Diese gewinnt zwar in der Praxis zunehmend an Bedeutung, dennoch berechnen die Anwälte überwiegend Gebühren nach dem RVG. Grund hierfür ist die Unsicherheit, wie der Mandant reagiert, wenn der Anwalt ihm anstelle der gesetzlichen Gebührenregelung den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung vorschlägt. Einzelheiten hierzu finden sie in der nächsten Ausgabe der Mitteilungen.

Rechtsanwalt Nikolaus Lutje

Gründer eines Online-Dienstes zur Vergütung der rechts- und steuerberatenden Berufe

den endgültigen Zulassungswiderruf abzuwenden. Das ist nach dem Beschluss des BGH nicht mehr möglich. Im Verfahren vor dem AGH und dem BGH wird nur noch geprüft, ob der Zulassungswiderruf bei Erlass oder bei Ende eines eventuellen Widerspruchsverfahrens rechtmäßig war. Für die Praxis bedeutet das: Wer als Anwalt in finanzielle Not gerät, sollte frühzeitig fachliche Hilfe suchen. Viele Anwaltvereine helfen. Den Beschluss des BGH finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Anwaltsblatt/Rechtsprechung/RS2011/AnwBl-Online-2011-165.pdf> (und im Anwaltsblatts August/September ab Seite 691) bzw in der Urteilsdatenbank des BGH . (Quelle: DAV-Depesche 35/11)



Urvogel, Archaeopteryx

Interessante Entscheidungen

BGH: Keine Anwalts-KG

Die Rechtsform der KG bleibt Anwälten vorerst verschlossen. Auch eine GmbH & Co. KG ist nicht möglich. Das hat der Senat des BGH entschieden. Der Senat stellt in seinem Urteil heraus, dass zwar Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine KG gründen, Anwälte sich aber nicht auf Gleichbehandlung berufen dürften. Der Anwaltsberuf sei weniger gewerblich geprägt als bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Das Urteil wird im Oktober-Heft des Anwaltsblattes veröffentlicht. Sie finden die Entscheidung auch unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Anwaltsblatt/Rechtsprechung/RS2011/R1965-S.774f.pdf> (Quelle: DAV-Depesche Nr. 36/11)

BGH: Zulassungswiderruf - Kein Nachlegen mehr im Gerichtsverfahren

(BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10)

Der Senat des Bundesgerichtshofs hat mit einem grundlegenden Beschluss das Verfahren zum Widerruf der Zulassung geändert. Besondere Tragweite hat die Entscheidung beim Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls: Bisher war es möglich, bis zum Schluss des Gerichtsverfahrens neue Tatsachen vorzutragen. Der redliche Anwalt hatte so die Chance, bei einer Konsolidierung der Vermögensverhältnisse

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bankprovisionen

Merk fordert: „Keine Verdunkelung mehr bei Bankprovisionen!“
(PM 88/11 vom 15.09.2011)

„Es wird höchste Zeit, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Praxis der Banken bei der Offenlegung von Provisionen bei Wertpapiergeschäften überprüft“, fordert Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk anlässlich der vom Verbraucherzentrale Bundesverband veröffentlichten Ergebnisse einer Stichprobenuntersuchung. „Wenn sich die von den Verbraucherverbänden vorgelegten Zahlen über Verstöße gegen die Offenlegungspflicht bestätigen, muss gegen die betroffenen Banken von Behördenseite entschieden vorgegangen werden.“

Das Wertpapierhandelsgesetz lässt Provisionen von dritter Seite für die Empfehlung und Vermittlung von Wertpapieren nur dann zu, wenn sie dem Kunden offengelegt werden und die Provision dazu dient, die Qualität der Finanzdienstleistung zu verbessern. Und das aus gutem Grund, denn Provisionen bergen das Risiko, dass sich die Empfehlung nicht vorrangig am Interesse des Kunden sondern am Gewinnstreben des Unternehmens ausrichtet. Außerdem mindern Provisionen die Rendite der Anlage.

„Ein Desaster wie beim aggressiven Vertrieb von Lehman-Zertifikaten an vornehmlich ältere Kunden darf sich nicht wiederholen. Die Banken müssen für die notwendige Transparenz sorgen und Interessenkollisionen vermeiden.“, so Merk, die auch weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen nicht ausschließt. „Wenn sich bestätigt, dass die Banken ihre Provisionen nicht ordnungsgemäß offenlegen, wäre das ein gewichtiges Argument für eine Stärkung der Honorarberatung. Auch werden wir uns auf nationaler wie auch europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Vorgaben für provisionsgestützte Finanzdienstleistungen strenger und präziser als bisher gefasst werden.“

„Zurückweisungsbeschlüsse“ bei einem Streitwert über 20.000 € ein weiteres Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof möglich sein.

Merk: „Das beschleunigte Berufungsverfahren ist damit praktisch tot. Die Folge ist: Die in erster Instanz siegreiche Partei muss in der Berufung wieder ein langes Verfahren durchlaufen, auch wenn die Richter der zweiten Instanz das Urteil einstimmig für richtig halten. Ist die Berufung dann letztlich erfolglos, wird es für den unterlegenen Gegner noch dazu teurer, weil die Anwaltsgebühren bei einer mündlichen Verhandlung höher sind. Und es dauert wieder länger, weil hiergegen eine weitere Instanz offen steht. Somit hat keine Seite etwas von der geplanten Reform. Sie unterwandert vielmehr unsere Bemühungen, Prozesse zu straffen und zu beschleunigen.“ Der Rechtsausschuss des Bundesrats hat deshalb dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. „Ich hoffe, dass diese Empfehlung auch im Plenum des Bundesrats eine Mehrheit findet, und werde mich dafür einsetzen, dass Bayern weiter dafür kämpft“, so Merk.

Siehe hierzu auch die DAV-Depesche auf Seite 22.

14 |



Flugsaurier, Pterodactylus

Bayerns Justizministerin Merk will geplante Reform des Berufungsrechts stoppen: „Das Gesetz läuft allen Bestrebungen um schnelles und gutes Recht zuwider!“

(PM 84/11 vom 07.09.2011)

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk freut sich darüber, dass der Rechtsausschuss heute mehrheitlich empfohlen hat, gegen die geplante Reform des Berufungsrechts (Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung) den Vermittlungsausschuss anzurufen. „Die vorgeschlagene weitgehende Beschränkung der 2001 eingeführten Möglichkeit des Berufungsgerichts, eine aussichtslose Berufung auch ohne mündliche Verhandlung und unanfechtbar zurückweisen zu können, ist nur auf den ersten Blick bürgerfreundlich“, so Merk. „Auf den zweiten Blick aber zeigt sich, dass die Reform nur eine einzige Folge hat: Es wird nunmehr wieder länger dauern, bis der Bürger im Zivilprozess zu seinem Recht kommt. Und es wird teurer werden.“

Nach bisheriger Rechtslage hat das Rechtsmittelgericht Berufungen, die es für aussichtslos hält, ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Nach dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz soll dies nur noch unter der wenig eindeutigen Voraussetzung möglich sein, dass eine mündliche Verhandlung "nicht geboten" ist. Außerdem soll gegen

Leserbrief

Ort des ersten Anwaltsgesprächs

Sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,

immer wieder gibt es Diskussionen, in welcher Kanzlei man sich in einer Streitsache beim ersten Gespräch trifft. Nicht selten ist auch Prestige im Spiel. Hier ein kleiner Tip. Ich halte es seit nunmehr fast 38 Anwaltsjahren wie folgt: Beim ersten Gespräch geht der Herr zur Dame, beim zweiten umgekehrt und dann immer abwechselnd, falls weitere Gespräche nötig sind. Sind beide Anwälte gleichen Geschlechts, dann kläre ich, wer der jüngere ist. Dieser geht dann zuerst zum älteren Kollegen. Ich begründe dieses Verfahren immer damit, daß es sich dabei um altes Münchner Anwaltsrecht handele, und immer wurde es akzeptiert

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Prof. Dr. Groll, München

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Justiz und interkulturelle Kompetenz

07.10.2011 - 09.10.2011,

Evangelische Akademie Bad Boll

Menschen unterschiedlicher Kulturkreise treffen vor Gericht aufeinander. Hier ist interkulturelle Kompetenz gefragt, um sich zu verstehen und aufeinander einzugehen. Die Tagung thematisiert, wie interkulturelle Kompetenz in der Justiz aussehen kann. Was bedeutet sie für die Rechtsprechung? Wie können sich alle Prozessbeteiligten verständigen? Was behindert einen respektvollen Umgang miteinander?

Zielgruppen

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Polizistinnen, Polizisten, Dolmetscherinnen,

Dolmetscher, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und alle an Justizpolitik Interessierte

Anmeldung unter der Tagungsnummer 520811 bis 23. September 2011 erbeten über Sekretariat: Gabriele Barnhill, Telefon 07164 79-233, Telefax 07164 79-5233, gabriele.barnhill@ev-akademieboll.de

Tagungsgebühr 80,00 Euro

Ein Detailprogramm finden Sie unter:

<http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/520811.pdf>

Ethik der Nachrichtendienste in der Demokratie

28.10.2011 – 30.10.2011,

Evangelische Akademie Bad Boll

Europäische Geheimpolizeien und Geheimdienste sind seit 1989 im Wandel. Die sicherheitspolitische Lage ist eine andere als im Kalten Krieg. Bürgerbewegungen und -proteste stellen die Dienste vor neue Aufgaben, die Politik verlangt stärkere demokratische Kontrolle. Die Tagung fragt nicht nur nach dieser Kontrolle, sondern insbesondere nach der Ethik von Nachrichtendiensten in der Demokratie.

Zielgruppen

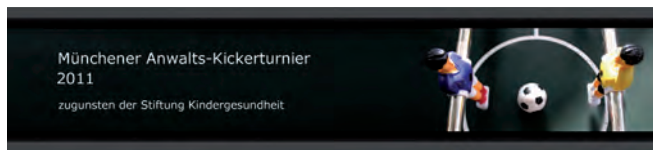
Politiker/innen, Jurist/innen, alle an Demokratie und Verfassungsrecht interessierten Bürger/innen

Anmeldung unter der Tagungsnummer 521611 bis 17. Oktober 2011 erbeten über Sekretariat: Gabriele Barnhill, Telefon 07164 79-233, Telefax 07164 79-5233, gabriele.barnhill@ev-akademieboll.de

Tagungsgebühr 80,00 Euro

Ein Detailprogramm finden Sie unter:

<http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/521611.pdf>



Münchener Anwalts-Kickerturnier 2011 am 9. November 2011

Seit 2007 treffen sich Münchener Kanzleien und Rechtsabteilungen alljährlich zum sportlichen Wettstreit und spielen **zugunsten der Stiftung Kindergesundheit** den Münchener Anwalts-Kickermeister aus.

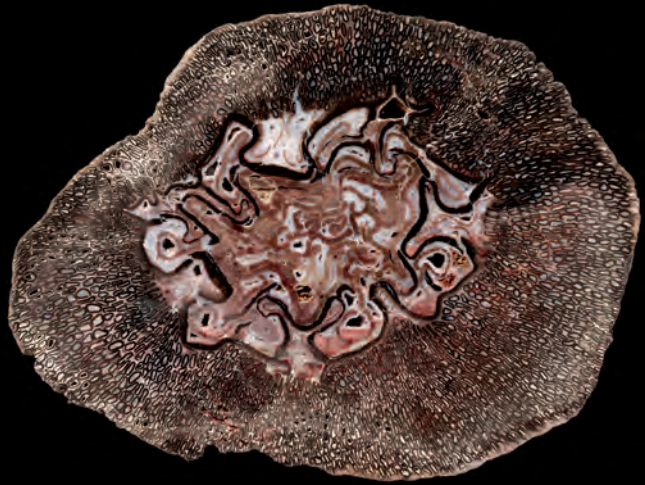
In diesem Jahr findet das Turnier am **9. November 2011 ab 19:00 Uhr im Park Café München** statt. Kanzleien und Rechtsabteilungen können unter <http://www.wachmeckes.com/muenchener-anwalts-kickerturnier/> ihre Registrierungsdaten anfordern und nach Registrierung je bis zu drei Teams melden. Ein Team besteht aus zwei Spielern und (optional) einem Ersatzspieler. **Für jedes gemeldete Team ist eine Spende von mindestens EUR 250 an die Stiftung Kindergesundheit zu richten.** Über höhere Spenden, die auch die Teilnahmechancen der gemeldeten Teams verbessern, freut sich die Stiftung Kindergesundheit sehr. Einzelheiten finden Sie nach Registrierung in Ihrem Benutzerkonto unter „So melden Sie Ihre Teams“.

Anmeldeschluss: **14. Oktober 2011**

Sollten Sie Fragen zum Turnier haben, rufen Sie unter 089 1 222 464 0 an (zwischen 9:00 und 20:00 Uhr) oder schreiben Sie an kickerturnier@wachmeckes.com

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Paläontologisches Museum München



Farnstamm, Psaronius



Stromatolith Austral

Verkehrsanwälte Info

Ersatz der Reparaturkosten einer Markenwerkstatt bei fiktiver Abrechnung – Angemessenheit einer 1,5-fachen Gebühr

Das Amtsgericht Kirchhain hat durch Urteil vom 08.08.2011 – Aktenzeichen: 7 C 166/11 – entschieden, dass sich der Geschädigte auch bei einem fast fünf Jahre alten Fahrzeug bei einer fiktiven Abrechnung nicht auf die Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen muss, wenn er das Fahrzeug seit fünf Jahren im Rahmen der regelmäßigen Inspektionsintervalle bei einer markengebundenen Fachwerkstatt vorgestellt hat.

Das Gericht hat unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 13.01.2011 (IX ZR 110/10) nicht beanstandet, dass der Klägervertreter Anwaltsgebühren in Höhe einer 1,5-fachen Geschäftsgebühr geltend gemacht hat, da diesem bei Festsetzung seiner Gebühren ein der richterlichen Kontrolle entzogener Ermessensspielraum zusteht.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2011_18_p3.pdf

Nochmals: Ersatz der Sachverständigenkosten

Das Amtsgericht München kommt in seinem Urteil vom 18.08.2011 – Aktenzeichen: 333 C 7760/11 – zu dem Ergebnis, dass das Sachverständigenhonorar, das der Geschädigte aufwenden muss, um den entstandenen Schaden zu ermitteln, grundsätzlich erstattungsfähig ist. Der Geschädigte muss sich dann, wenn kein Bagatellschaden vorliegt, nicht auf den kostengünstigeren Kostenvorschlag verweisen lassen. Er ist berechtigt, ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Schadenhöhe einzuholen. Die Grenze für Bagatellschäden liegt nach der Rechtsprechung des BGH in etwa bei 750 Euro.

Der Geschädigte muss keine Marktforschung betreiben, um einen möglichst günstigen Sachverständigen zu ermitteln.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2011_18_p4.pdf

Elsner erhebt Klage gegen Allianz wegen „Fairplay-Konzept“

Hierzu wird in Kürze auch eine Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht erscheinen.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Rechtsanwalt und Notar Jörg Elsner, hat auf Grundlage eines Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht die Allianz Versicherungs-AG wegen der Anwendung des sog. "Fairplay-Konzepts" vor dem Landgericht München I verklagt. Das „Fairplay-Konzept“ wird von der Allianz als Mittel zur vereinfachten Regulierung von Schadensfällen eingesetzt. Um Schadensfälle nach dem „Fairplay-Konzept“ abwickeln zu können, müssen die Werkstätten zunächst mit der Allianz einen Rahmenvertrag abschließen. Durch den Rahmenvertrag werden den Werkstätten weitreichende Pflichten im Rahmen der Schadensabwicklung auferlegt, u.a. die Schadensermittlung nach strengen Vorgaben des von der Allianz zur Kostenoptimierung eingebundenen Dienstleisters „ControlExpert“. Den Werkstätten werden zugleich aber erhebliche Vorteile versprochen, nämlich die kurzfristige Freigabe der Reparatur innerhalb weniger Stunden sowie die Zahlung der Reparaturkosten innerhalb von

7 Tagen. Voraussetzung für die Abwicklung nach dem „Fairplay-Konzept“ ist expressis verbis allerdings, dass ein Rechtsanwalt oder ein freier Sachverständiger nicht hinzugezogen wird. Wird ein Rechtsanwalt oder Sachverständiger gleichwohl beauftragt, erfolgt die Abwicklung „wie bisher“ – also durchaus mit Zeiträumen von Wochen statt von Tagen oder Stunden sowie Auseinandersetzungen über die Schadenshöhe u.a. Die Anwendung des „Fairplay-Konzepts“ ist nach Ansicht von Elsner gleich unter mehreren Aspekten wettbewerbswidrig. Insbesondere wendet sich Elsner gegen den dem Konzept immanenten Boykott von Rechtsanwälten. Dass die Allianz davon spricht, dass jeder Kunde weiterhin das Recht habe, einen Anwalt zu beauftragen, lässt Elsner nicht gelten. Das Recht, einen Anwalt zu beauftragen, müsse sich der Geschädigte nicht erst von der Allianz einräumen lassen, es stehe ihm sowieso zu, so Elsner. Erkennbar sei das gesamte Konzept darauf angelegt, die Werkstatt in das Lager der Versicherung zu ziehen. Hierdurch werde die Werkstatt in einen unauflösbaren Interessenkonflikt gebracht, denn einerseits sei sie vertraglich der Allianz verpflichtet, andererseits aber auch dem Geschädigten im Rahmen des Reparaturauftrags. Den Anwälten sei die Vertretung widerstreitender Interessen nicht ohne Grund strafrechtlich verboten, in eine vergleichbare Situation werde die Werkstatt durch das Allianz-Konzept gebracht, so Elsner. Anstatt nach bestem Wissen und Gewissen den Reparaturauftrag des Geschädigten zu erfüllen, sei die Werkstatt gehalten, sich an den kosten- und prozessoptimierten Vorgaben der Versicherung – als Vertreter des Unfallverursachers (!) – zu orientieren. Hierdurch werde die Werkstatt zum Vertragsbruch gegenüber dem Geschädigten verleitet. Das Konzept sei daher nicht fair, sondern foul, sodass sogar der Name „Fairplay-Konzept“ nach Ansicht von Elsner irreführend und damit wettbewerbswidrig sei.

Aktenversendungspauschale mit Umsatzsteueranteil und Kosten für Einholung einer Deckungszusage sind erstattungsfähig

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Schwetzingen vom 09.08.2011 – Aktenzeichen: 1 C 130/11 – ist die Aktenversendungspauschale sowie die auf sie entfallende Umsatzsteuer erstattungsfähig. Die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt verauslagten Aktenversendungspauschale unterliegt nach § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer. Es liegt insoweit kein durchlaufender Posten im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 5 UStG vor. Vgl. hierzu auch das Urteil des BGH vom 06.04.2011 IV ZR 232/08.

Der Geschädigte hat auch Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung, da er für die Einholung der Deckungszusage anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen durfte. Er war nicht ohne weiteres in der Lage, die Sach- und Rechtslage gegenüber der Rechtsschutzversicherung zu schildern, denn es hätte einer Darlegung des Sachverhalts und der noch offenen Positionen bedurft. Vgl. auch Urteil des BGH vom 09.03.2011 VIII ZR 132/10 zur Frage, inwieweit die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung erforderlich ist. http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2011_17_p4.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten

Das Amtsgericht München kommt in seinem Urteil vom 01.06.2011 – Az: 335 C 2411/11 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte zur Ermittlung des Schadensumfangs einen Sachverständigen hinzuziehen darf. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Ersatzpflichtige als Nachfolgeschaden gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu tragen. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Sachverständige sein Honorar in Relation zur Schadenshöhe abrechnet. Allein dadurch, dass ein Sachverständiger eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, überschreitet er die Grenzen zulässiger Preis-

Forts. S. 21



10. Bayerischer IT-Rechtstag Das Jubiläum

Das volle Programm

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 13. Oktober 2011: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Amerikahaus am Karolinenplatz 3 in München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

09:15 bis 10:00 Uhr | RA Dr. Anselm Brandt-Dobrn, Boetticher Hasse Lohmann, Berlin, 1. Vors. der DGRI
und RA Dr. Bernhard Hörl, Dr. Hörl Rechtsanwälte, Stuttgart

Neue Entwicklungen im IT-Vertragsrecht

10:00 bis 10:45 Uhr | RA Dr. Christian Frank, Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft, München

IT-Projekt – § 651 BGB und kein Ende

RA Dr. Thomas Lapp, IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR, Frankfurt a. Main

Mediation/Schlichtung im IT-Projekt

10:45 bis 11:20 Uhr: **Kaffeepause**

11:20 bis 11:45 Uhr | RA Axel Rinkler, Engel & Rinkler, Karlsruhe

BGH-Vorlagebeschluss – Lizenz bis zur Erschöpfung

11:45 bis 12:30 Uhr | RAin Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner, Nürnberg

Der rechtssichere Webshop

RA Bernhard von Sonnleithner LL.M., Noerr LLP, München

Datenschutz und Social Media

12:30 bis 13:30 Uhr: **Mittagspause**

13:30 bis 13:50 Uhr | RA Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M., Leiter Mitarbeiterdatenschutz,
Konzerndatenschutz, DB Mobility Logistics AG, Frankfurt/Main

Public Cloud – quo vadis?

13:50 bis 14:20 Uhr | RA Christian R. Kast, Anwaltscontor, München

E-Mobility auf der Überholspur

14:20 bis 15:10 Uhr | RA Niko Härting, Härting Rechtsanwälte, Berlin

IT-Sicherheit und Berufsrecht

15:10 bis 15:55 Uhr | RA Prof. Dr. Jochen Schneider, Schneider Schiffer Weibermüller, München

Datenschutz 2.0

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin

IT-Compliance

15:55 bis 16:25 Uhr: **Kaffeepause**

16:25 bis 16:45 Uhr | Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, Lehrstuhl f. Sicherheits- und Internetrecht

Update on E-Government

16:45 bis 18:00 Uhr | Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion

Jubiläumsfeier mit Flying Buffet (Sponsored by OSE [Organisation pro Software Escrow])

**Wir danken unseren
Sponsoren:**



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de

in Zusammenarbeit
mit der Zeitschrift **MMR**
MultiMedia und Recht

www.mmr.de

Veranstaltungsort:

Amerikahaus München
Karolinenplatz 3, 80333 München

Beginn: ab 09.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)

– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de

Anmeldung: bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP X/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 10. Bayerischer IT-Rechtstag | 13. Oktober 2011:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Amerikahaus München, Karolinenplatz 3
für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen, Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/II: Oktober bis Dezember

Oktober

■ Notar Thomas Wachter	
06.10. Aktuelle Rechtsprechung zu Stiftungen – Zivil- u. Steuerrecht	2
■ VRi BGH Dr. Meo-Micaela Habne	
14.10. Aktuelle Rechtsprechung des XII. Zivilsenats zum nachehelichen Unterhalt	2
■ Prof. Dr. Uwe Blanrock	
19.10. Die Stille Gesellschaft als Beteiligungsform für mittelständische Unternehmen	5
■ Prof. Dr. Gregor Thüsing	
20.10. Expertenseminar Individualarbeitsrecht	14
■ RA David Holt	
21.10. Grundzüge des englischen Vertragsrechts	6
■ VRi OLG Karl-Heinz Keldungs	
25.10. Bauablaufstörungen und damit verbundene Ansprüche	9
■ Ri OLG Franz Tischler	
26.10. Update Gewerberaummietrecht	10
■ Prof. Dr. Wolfgang Hau	
27.10. Das neue Internationale Unterhaltsverfahrensrecht	3
■ RA Prof. Dr. Ralph Landsittel	
28.10. Unternehmensnachfolge in der anwaltlichen Praxis	3

November

■ RAin Isabel Conrad / RA Dominik Hausen	
07.11. Web 2.0 im Mandat	12
■ VRi LG a.D. Walter Krug	
15.11. Erbrecht aktuell	4
■ Vri BGH a.D. Gero Fischer	
16.11. Insolvenzrecht aktuell	8
■ Prof. Dr. Helmut Köbler	
17.11. UWG aktuell	7
■ Prof. Dr. Reinhard Greger	
21.11. Innovative Verhandlungsmethoden	12
■ RA Dr. Rainer Spatscheck	
24.11. Beherrschung steuerlicher u. strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern	6
Terminverschiebung:	
■ VRi LG Dr. Nikolaus Stackmann	
28.11. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – aktuelle Rechtsprechung	7
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
29.11. Gebührenmanagement im Familienrecht	4
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
30.11. Erfolgreiche Kontopfändung 2011	9

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Insolvenzrecht / Vollstreckung	8
Immobilien	
<i>Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht</i>	9
Zivil- / Zivilprozessrecht	12
Social Media	12
Arbeitsrecht	13
Veranstaltungsorte und Preise	15
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	16
Anmeldeformular	17

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
- für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen
Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

Amerikahaus
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 16



Familie und Vermögen

Notar Thomas Wachter, München

Aktuelle Rechtsprechung zu Stiftungen – Zivil- und Steuerrecht

06.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erb

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Stiftungsmodelle zur Vermeidung der Mitbestimmung? 2. Formfragen bei Stiftungen von Todes wegen 3. Vertretungsnachweis gegenüber Banken und Gerichten 4. Vollmachten für Stiftungsorgane | <ol style="list-style-type: none"> 5. Erbeinsetzung von Stiftungen 6. Unternehmensbeteiligungen von gemeinnützigen Stiftungen 7. Erbersatzsteuer bei Familienstiftungen 8. Sonderausgabenabzug bei Stiftungen 9. Ausländische Stiftungen |
|--|---|

Notar Thomas Wachter

Autor bzw. Mitautor
 – Bonefeld/Daragan/Wachter
 „Der Fachanwalt für Erbrecht“
 (Zerb)
 – Wachter „Stiftungen: Zivil- und Steuerrecht in der Praxis“
 (Dr. Otto Schmidt)

Vors. Richterin am BGH Dr. Meo-Micaela Hahne, Karlsruhe

Aktuelle Rechtsprechung des XII. Zivilsenats zum nachehelichen Unterhalt

14.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuungsunterhaltsansprüche der geschiedenen Frau nach § 1570 BGB und der nicht verheirateten Mutter nach § 1615 I BGB 2. Begrenzung und Befristung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578 b BGB 3. Bemessung des Wohnvorteils nach der Trennung 4. Rückausgleich der Schwiegerelternzuwendung und Abgrenzung der Schenkung zur unbenannten Zuwendung | <ol style="list-style-type: none"> 5. Bewertung einer freiberuflichen Praxis im Zugewinnausgleich 6. Abgrenzung von Zugewinn und Hausratsteilung 7. Veranlassung der Klage bei Unterhaltsleistungen 8. ausgesuchte Abänderungsprobleme |
|---|--|

Dr. Meo-Micaela Hahne

– Vors. Richterin am BGH
 (XII. Senat), Karlsruhe

Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Prof. Dr. Wolfgang Hau, Passau

Das neue Internationale Unterhaltsverfahrensrecht – Europäische Unterhaltsverordnung und Auslandsunterhaltsgesetz 2011

27.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

A. Grundlagen

- Überblick
- Rechtsquellen
- Verhältnis zum Internationalen Privatrecht

B. Internationale Entscheidungszuständigkeit

- Grundlagen
- Rechtsquellen
- Zuständigkeitsgründe der EuUntVO
- Restanwendungsbereich des LugÜ 2007
- Örtliche Zuständigkeit

C. Sonstige Besonderheiten internationaler Unterhaltsverfahren

- Parallelverfahren im Ausland

- Grenzüberschreitende Kooperation

- Internationales Zustellungs- und Beweisrecht
- Grenzüberschreitendes Mahnverfahren
- Verfahrenskostenhilfe

D. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

- Grundlagen
- Rechtsquellen
- Insbesondere: Anerkennungsregime der EuUntVO
- Praxisrelevante Einzelfragen

E. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Prof. Dr. Wolfgang Hau

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Passau, (www.unipassau.de/hau)
- einer der Direktoren des dortigen Instituts für internationales und ausländisches Recht sowie Vizepräsident der Universität für internationale Beziehungen
- Forschungsschwerpunkt Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, hierzu zahlreiche Veröffentlichungen u.a.: Linke/Hau „Internationales Zivilverfahrensrecht“, 5. Aufl. 2011; Kommentierung des gesamten Internationalen Rechts in Prütting/Helms, „FamFG“, 2. Aufl. 2011
- erfahrener Referent für Fortbildungen für Praktiker

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel, (Rowedder Zimmermann Hass, Mannheim)

Unternehmensnachfolge in der anwaltlichen Praxis

28.10.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb oder FAGes

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- Rechtsformen
- Einflussnahmemöglichkeiten auf die Nachfolge
- Fälle in der Praxis

2. Steuerliche Risiken

- Begünstigungen na. §§ 13a, 13b ErbStG
- Ertragssteuerliche Probleme

3. Übergabeverträge

- Typische Fehler
- Notwendigkeiten der Gestaltung

4. Erwerb von Todes wegen

- Testament und Gesellschaftsvertrag
- Steuerliche Optimierung

5. Aktuell: Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2011

- (für einen ersten Einblick: siehe www.bundesfinanzministerium.de, dort unter "Suche" eingeben: Erbschaftsteuer-richtlinien 2011; dort finden Sie eine PDF-Datei mit dem Entwurfstext)

Prof. Dr. Ralph Landsittel

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von ZentUma e.V. (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer-Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.: „Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen“, 3. Aufl. „Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften“, 3. Aufl. „Auswirkungen des Erbschaftsteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge“, ZErB 2009, 11

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Erbrecht aktuell

15.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erb

1. Verwaltung in der Erbengemeinschaft, insbesondere die Veräußerung von Nachlassgrundstücken
2. Bewertungs- und Verjährungsfragen im Pflichtteilsrecht
3. Ausgleichung und Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen an einen Abkömmling im Pflichtteilsrecht ("Vorweggenommene Erbfolge")

4. Aktuelle Rechtsprechung zur Pflichtteilergänzung
5. Einseitiger Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments
6. Einzelfragen zur Vor- und Nacherbschaft

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen;
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge).
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Gebührenmanagement im Familienrecht

FamFG – FamGKG – RVG: Erfahrungen – Entwicklungen – Entscheidungen

29.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Zwischenzeitlich liegen die ersten Erfahrungen und Entscheidungen zu FamFG und FamGKG vor: Umdenken ist nötig! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts gegenzusteuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

1. FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten
 - Umfangreiche Checkliste
2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
 - Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewußte Mandatsbearbeitung
3. Problemkreis Geschäftsgebühr
 - Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
 - Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
 - Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

4. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung - Kümmern Sie sich um Ihr Geld!
 - Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
 - Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
 - Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
 - Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
 - Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
 - Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?!
5. Konkrete Formulierungsvorschläge
6. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe
 - Voraussetzungen und Folgen
 - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
 - Ausblicke auf die Gesetzesänderungen
7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar für Familienrechtler :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Die ehelichen Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt

13.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Geänderte Rechtsprechung des BGH seit der Surrogatslösung zur Familienarbeit in der Ehe 2. Wille des Gesetzgebers bei der Unterhaltsreform 2008 3. Entscheidung des BVerfG vom 25.01.2011 4. Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG <ol style="list-style-type: none"> a) Bereinigung des Nettoeinkommens bei neuen Unterhaltslasten und Schulden b) Halbteilung c) Leistungsfähigkeit | <ol style="list-style-type: none"> 5. Berechnung des Unterhalts bei mehreren Ehegatten <ol style="list-style-type: none"> a) Gleichrangige Ehegatten b) Vor- und nachrangige Ehegatten 6. Konkurrenz Ehegatte und Ansprüche nach § 1615 I BGB 7. Neue Rechtsprechung des BGH |
|--|--|

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Landsittel, Unternehmensnachfolge in der anwaltlichen Praxis: Seite 3

Prof. Dr. Uwe Blaurock, Universität Freiburg

Die Stille Gesellschaft als Beteiligungsform für mittelständische Unternehmen

19.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGes

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Struktur der Stillen Gesellschaft 2. Gestaltungsmöglichkeiten 3. Gründe für eine Stille Gesellschaft 4. Die Stille Gesellschaft als Familiengesellschaft 5. Errichtung 6. Inhalt des Gesellschaftsvertrages 7. Beitragsleistung des Stillen Gesellschafters | <ol style="list-style-type: none"> 8. Rechte und Pflichten der Gesellschafter 9. Verteilung von Gewinn und Verlust 10. Die Stille Gesellschaft in der Insolvenz 11. Besteuerung der Stillen Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> – Typische – Atypische – GmbH & Still 12. Unterbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> – Gesellschaftsrechtliche Probleme – Besteuerung |
|--|--|

Prof. Dr. Uwe Blaurock

– Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Steuerrecht an der Universität Freiburg
 – Autor von:
 „Handbuch Stille Gesellschaft“, Köln, 7. Aufl. 2010
 – zahlreiche weitere Veröffentlichungen zum Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

RA David Holt LL.B., Solicitor, Sudbury, Suffolk

Grundzüge des englischen Vertragsrechts

Eine vergleichende Darstellung

21.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Zustandekommen von Verträgen
2. Nebenreden und vorvertragliche Äußerungen
3. Auslegung
4. Kaufverträge
5. Dienstverträge, Werk- und Werklieferungsverträge
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Einbeziehung
 - Inhaltskontrolle

7. Ausschluss bzw. Einschränkung der Haftung – **Unfair Contract Terms Act 1977**
 - Freizeichnungsklauseln in AGBs
 - Freizeichnungsklauseln in AGBs oder in Individualabreden
8. Vertragsstrafen
9. Leistungsstörungen
 - Pflichtverletzung:
 - Pflichtverletzungen im Kaufrecht
 - Errechnung des Schadensersatzes
 - „Frustration“
 - Verjährung

RA David Holt LL.B.

- Seine Schwerpunkte liegen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts, insbes. dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Deutschland und England.
- Gründer und erster Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins in Großbritannien
- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im Deutschen Anwaltverein

RA FASr FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck, (RAe Streck Mack Schwedhelm , München)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

24.11.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAGes, FASteuer oder FAStraf

1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft
2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage
3. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung
4. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
5. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH
6. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung

7. Strafbarkeit wegen Untreue
8. Haftungsfall: Insolvenzverschleppung und wie man ihr entgeht
9. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“
10. Krisenmanagement, Haftungsvorbeugung und Remediation
11. Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement?

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm. Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Wettbewerbsrecht

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

17.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGewRS

Neuere Entwicklungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere im Bereich

1. Verkaufsförderungsmaßnahmen (§§ 3 II 1, § 4 Nr. 1, 2, 4 – 6 UWG)
2. Produktnachahmung (§ 4 Nr. 9, § 5 II, § 6 II UWG)
3. Rechtsbruchtatbestand (§ 4 Nr. 11 UWG)

4. irreführende Werbung (§ 5 UWG)
5. Informationspflichten (§ 4 Nr. 11, § 5a II – IV UWG; PAngV)
6. vergleichende Werbung (§ 6 UWG)
7. unzumutbare Belästigung, einschließlich Telefonwerbung (§ 7 UWG)

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky, „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

Terminverschiebung!

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Neuer Termin : 28.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAKapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuell relevante Entscheidungen zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am Grauen Kapitalmarkt, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird schriftlich hingewiesen.

1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft und deren Gegenansprüche
2. Innenverhältnis der Gesellschaft
3. Pflichten bei der allgemeinen Anlageberatung
4. Grundsätze der Prospekthaftung
5. Hintermannhaftung
6. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
7. Haftung Aufsichtsrat
8. Deliktische Haftung
9. Verschulden
10. Mitverschulden
11. Kausalität
12. Schaden und Schadenshöhe
13. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Jeder Teilnehmer erhält ein aktualisiertes Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung
Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90),
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

16.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKapitalmarktrecht

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteianhörung. Ebenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
4. Antragstellung
5. Gliederung
6. Sonstiges (z.B. Streitverkündung, Prüfung der Aktivlegitimation)
7. Vortragspflichten
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Berufungsverfahren
11. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

16.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Eröffnungsverfahren

- Rechtsmissbräuchliche Insolvenzanträge
- Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit durch Patronatserklärungen
- Deckung der Verfahrenskosten durch Verwertungskostenbeiträge

2. Aus- und Absonderung

- Behandlung von auf ein Treuhandkonto eingezahlten Fremdgeldern
- Aussonderung einer Bürgschaftsurkunde
- Verwertung von Absonderungsrechten

3. Insolvenzmasse

- Während des Insolvenzverfahrens erworbener Pflichtteilsanspruch
- Leistungen des Drittschuldners in Unkenntnis der Freigabeerklärung

- Guthaben aus Kündigung der Mitgliedschaft in Wohnungsgenossenschaft
- Entschädigungen wegen Menschenrechtsverletzung

4. Insolvenzanfechtung

- Gläubigerbenachteiligung
- Kongruenz/Inkongruenz
- Rechtsbehandlung des Schuldners i.S.v. § 133 Abs. 1 InsO
- Anfechtung der Auszahlung von Scheingewinnen
- Geltungsbereich von § 135 InsO
- Bargeschäft
- Anfechtung von Genehmigungen im Lastschriftverfahren
- Abtretung des Anfechtungsanspruchs

VRi BGH a.D. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Miterausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Erfolgreiche Kontopfändung 2011

Intensiv-Seminar für Anwälte und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

30.11.2011: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung

Die Reform des Kontopfändungsschutzes ist Gesetz, das Pfändungsschutzkonto zum 01.07.2010 eingeführt. Jetzt gibt es neben den ersten Änderungen des Gesetzes auch Erfahrungen bei Gläubigern, Drittschuldnern und Schuldnern: Das ist der Inhalt dieser Veranstaltung. Engagierte Gläubiger haben nach wie vor viele Möglichkeiten des konkreten und erfolgreichen Zugriffs!

1. Pfändung und Kontopfändung im allgemeinen und besonderen

- Voraussetzungen & Wirkungen
- Rangverhältnisse
- Umfang, Rang und Wirkungen der Vorphändung

2. Zugriff auf Girokonto & Pfändungsschutz-Konto

- Pfändung trotz P-Konto?!
- Umfang der Pfändung: Pfändung des gegenwärtigen Saldos, Pfändung eines künftigen Saldos, Pfändung des Guthabens zwischen den Rechnungsabschlüssen, Anspruch auf Herausgabe von Kontoauszügen
- Pfändung von Gemeinschafts-, Und-, Oderkonten, Anderkonto, Treuhandkonto
- Pfändungsschutz bei Sozialleistungen
- Umwandlungsanspruch
- Freibeträge und Informationspflichten der Banken
- Berechnung und Bestimmung des (neuen) Guthabensbegriffs

- der sich „fortpflanzende“ Kontopfändungsschutz
- Bescheinigungen nach § 850 k ZPO in der täglichen Praxis
- Verrechnungsmöglichkeiten der Banken?
- Monatsendproblematik: neue gesetzliche Regelung
- Rubendstellungen und P-Konto in der Insolvenz

3. Kontrollmöglichkeiten der Gläubiger

4. Rechtsmittel der Schuldner

5. Drittschuldnererklärung

- Umfang & Inhalte
- Vorgehen, bei nicht rechtzeitiger und/oder vermeintlich fehlerhafter Abgabe
- Gesetzliche Auskunftspflichtung contra Bankgeheimnis

6. Auswirkungen der Kontopfändungs-novelle auf das Insolvenzverfahren

7. Übergangsphase bis 31.12.2011 – Situation ab 01.01.2012

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Scheungrab-Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

Vors. Richter OLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Bauablaufstörungen und damit verbundene Ansprüche

25.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Die Bauzeit

- Die Bedeutung des Bauzeitenplans
- nicht ausreichender Geräte- und/oder Personaleinsatz
- die Kündigungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 4 VOB/B

2. Die Behinderung

- Begriff
- Anzeigepflicht
- Ansprüche aus Behinderungen

3. Die Dokumentation

4. Längere Unterbrechung und ihre Folgen

5. Vertragsstrafe

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs

- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Mitautor von Keldungs/Brück, „Der VOB-Vertrag“
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Richter OLG Franz Tischler, München

Update Gewerberaummietrecht

Erläuterungen – Praxishinweise – Gestaltungsempfehlungen

26.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der OLG zum Gewerberaummietrecht, u.a.

- Aufklärungspflichtverletzungen des Mieters („Thor Steinar“)
- Parteivwechsel durch Vertragsübernahme Klausel
- Einzelheiten zur fehlerhaften Mietsache (EKZ, Straßenbaumaßnahmen, Gesundheitsbeeinträchtigungen, Graffiti/Scratching, etc.)

- Kombinationsklauseln
- Schönheitsreparaturen (Ausführungsart-Fachhandwerkerklauseln, allgemeine Renovierungszeiten, Kollision Schönheitsreparaturen-Betriebspflicht)
- Schriftform (Annahmefrist, Stellvertretung bei AG, Vertragsänderung, Treuwidrigkeit/Heilungsklauseln)
- Vollstreckungsfragen

RiOLG Franz Tischler

- Mitautor des Lindner-Figura/Oprée/Stellmann „Geschäftsräummiere“ (C.H.Beck)
- Langjähriger Seminarreferent

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Der Rechtsanwalt im WEG

08.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Die gesetzlichen Öffnungsklauseln

- Das Verhältnis von § 16 Abs. 3 und Abs. 4 WEG einerseits und § 10 Abs. 2 Satz 3 WEG andererseits
- Anspruchsvoraussetzungen für Anwendung von § 16 Abs. 3 oder Abs. 4 WEG
- Die Folgen der restriktiven Rechtsprechung des BGH zu § 16 Abs. 4 WEG (verbleibende Anwendungsfälle)

2. Prozeßrechtliche Entwicklungen

- Der immanente Interessenswiderstreit bei Mandatierung durch den Verwalter für die Beklagten im Hinblick auf § 49 Abs. 2 WEG
- § 49 Abs. 2 WEG – der auf der Strecke gebliebene Leitgedanke der Prozeßökonomie
- Die Passivlegitimation bei Anfechtung von Beschlüssen einer Teilversammlung in der Mehrhausanlage
- Die endlose Diskussion: der richtige Streitwert

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011

09.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Das Mietrecht bleibt in Bewegung. Dafür sorgt die aktuelle Rechtsprechung des BGH, die neben Problemlösungen auch immer wieder neue Fragen stellt. Auch wirft die anstehende Mietrechtsreform ihre Schatten voraus: energetische Modernisierung und Bekämpfung des sog. Mietnomadentums werden die Kernpunkte sein. Wie geht die Praxis mit diesen Problemen gegenwärtig um? Und welche Regelungen sind zu erwarten? Die folgende Themenübersicht erfasst die wichtigsten Fragen, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Heilungsvereinbarungen bei unwirksamen Mietvertragsklauseln – Welche Rechtsbeziehungen bestehen, wenn die Mieträume vor Abschluss des Mietvertrages überlassen worden sind? Neue Rechtsprechung zur Wahrung der Schriftform bei langfristigen Mietverträgen

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mietanpassung bei der Gewerberaummiere (Rechtsfragen zum Preisklauselgesetz); Nachbesserung von Mieterhöhungsverlangen im Prozess; modernisierungsbedingte Mieterhöhung trotz fehlender Ankündigung der Maßnahme? Können Aufwendersatzansprüche des Mieters vom Vermieter als Kosten der Modernisierung

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Forts. Seite 11

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Sternel, Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011 (Forts.)

angesetzt werden? Leistung der Kaution nur gegen Nachweis eines solvenzfesten Anlagekontos? Wann verjährten Ansprüche aus der Bürgerschaft?

3. Betriebskosten

Kann der Vermieter Wirtschaftseinheiten ohne Mitwirkung des Mieters bilden? Veränderung des vereinbarten Flächenmaßstabs bei Leerständen? Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit von Betriebskostenansätzen; Abrechnungs- und Einwendungsfrist bei der Betriebskostenabrechnung für Wohn- und Gewerbemietobjekte; Mieterinsolvenz und Betriebskostennachforderung

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Wann liegt eine unzulässige gewerbliche Nutzung der Wohnung vor? Recht des Gewerberaummieters zur Nutzung der Außenwand; Neues zur Flächenabweichung als Mangel; Nichteinhaltung technischer Standards als Mangel? Grenzen des Zurückbehaltungsrechts und Anzeigepflicht des Mieters; wann greift die Schutzwirkung des Mietvertrages zugunsten Dritter ein?

5. Schönheitsreparaturen

Neue Rechtsprechung zu Renovierungsklauseln bei Wohn- und Gewerberaummietverträgen: Ausführungsart, Farbwahl, Zustimmungsvorbehalt; „Rettung“ unangemessener unwirksamer Renovierungsklauseln durch „angemessene Kompensation“? Auslagerung von im Mietvertrag unwirksamer Renovierungsklauseln in das Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll? Wann verjährt der Ersatzanspruch des Mieters wegen Vornahme nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen?

6. Kündigung

Kann eine Kündigung gegenüber nur einem Mitmieter zulässig sein? Anforderungen an die Begründung einer Verwertungskündigung; Gründe zur (fristlosen) Kündigung; nicht eingeholte Erlaubnis? Duldungsverweigerung? Nicht erstattete Prozesskosten? Ersatz von Anwaltskosten u.a. wegen unzulässiger Kündigung?

7. Räumung und Vertragsabwicklung

Wann besteht das Wegnahmerecht des Mieters? Keine Nutzungsentschädigung, weil der Vermieter die Rücknahme der Mieträume wegen ihres schlechten Zustandes ablehnt? Rechtsfolgen bei eigenmächtiger Räumung; die eheliche Mietwohnung nach Scheidung der Ehe; Anforderungen für die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft bei unbekanntem Erben des verstorbenen Mieters

8. Zum Stand der Mietrechtsreform

Energetische Modernisierung: Einschränkung der Minderungsbefugnis - Ausweitung der Duldungspflicht des Mieters - Erleichterung der Ankündigungspflicht des Vermieters - Vereinfachung des Mieterhöhungsverfahrens; **Wärmecontracting:** Kosten als Betriebskosten - Verordnung über Wärmelieferung für Mietwohnraum; **Verbesserter Schutz gegenüber Miet- und Räumungsschuldern:** Hinterlegungsanordnung für Geldforderungen - fristlose Kündigung bei Verzug mit der Mietkaution - Berliner Räumungsmodell soll Gesetz werden - vereinfachte Verwertung von Räumungsgut - einstweilige Räumungsverfügung auch gegenüber „Überraschungspersonen“

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Veranstaltungsort**Eden Hotel Wolff**

Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber:
der Hauptbahnhof

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell**Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2011**

15.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Das Seminar behandelt die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2011. Diskutiert werden die aktuellsten und wichtigsten baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG, ihre Bedeutung für die anwaltliche Praxis.

Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen zu folgenden Bereichen:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft

4. Bauverzug, Vertragsstrafe

5. Kooperationspflichten

6. Abnahme- und Verjährungsfragen

7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Zivil- / Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess

21.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

So mancher Zivilprozess schleppt sich dahin und entwickelt sich zum Desaster für den Anwalt und seinen Mandanten. Sowohl die reformierte ZPO als auch die Erkenntnisse der modernen Verhandlungsforschung bieten jedoch vielfältige Möglichkeiten, auf eine zügige und interessengerechte Prozessführung hinzuwirken. Dies steht im Mittelpunkt dieses Seminars, in dem anhand typischer Situationen in der Prozesspraxis Lösungsstrategien und –Instrumente dargestellt und entwickelt werden.

1. Der Richter leitet das Verfahren, aber der Anwalt leitet den Richter

Die ZPO bietet viele Möglichkeiten, den Richter zu einer sachgemäßen Prozessleitung anzuhalten. Sie werden viel zu wenig genutzt.

2. Wissen ist der halbe Sieg

Sekundäre Darlegungslast, Urkundenvorlageanordnung, Auskunftsantrag - wie man mit Hilfe des Gerichts die prozessentscheidenden Informationen vom Gegner erlangt.

3. Experten gefragt!

Gerichtsgutachten, Privatgutachten, Schiedsgutachten, selbstständiges Beweisverfahren – was ist

der richtige Weg, um Sachkunde in den Rechtsstreit einzubringen?

4. Mangelhafte Kommunikation – Die Hauptursache für unbefriedigende Prozessverläufe

Der Prozess bietet die denkbar schlechtesten Bedingungen für eine erfolgreiche Kommunikation – aber man kann sie verbessern.

5. Harvard ist überall

Die weltweit anerkannten Grundregeln erfolgreichen Verhandels, das sog. Harvard-Konzept, lassen sich auch für das Gerichtsverfahren nutzbar machen.

6. Vergleichen? Ja, aber richtig!

Wenn der Richter zum Schlichter wird, sollte der Anwalt die Regeln des kompetitiven Verhandels und der Heuristik beherrschen. Aber auch in rechtlicher Hinsicht stellt der Prozessvergleich hohe Anforderungen. Mit alternativen Gestaltungsformen lassen sich viele Risiken vermeiden.

7. Ein anderes Setting kann Wunder wirken

In festgefahrenen Verfahrenslagen sind Kreativität und Initiative des Anwalts gefragt. Man kann nicht nur die Inhalte der Verhandlung ändern, sondern auch die Regeln, die Rahmenbedingungen – und die Akteure.

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
- Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität.
- Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof.
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung.
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“.

Social Media

RAin Isabell Conrad, RA Dominik Hausen, (beide SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

„Web 2.0“ im Mandat

Technische und rechtliche Grundlagen für die anwaltliche Beratung

07.11.2011: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAIT-Recht

1. Soziale Netzwerke: Nutzer unter sich?

- Kurzzvorstellung von Facebook, Google+, Xing und Twitter
- Geschäftsmodell: Unentgeltliche Nutzung gegen die Vermarktung von Nutzerdaten
- Nutzungsbedingungen und „Datenschutzrichtlinien“
- Datenschutzerfordernungen, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung
- Gefährdungen durch neue Technologien: Gesichtserkennung, Bewegungsprofile

2. Community-Funktionen auf Websites/Blogs/Foren

- Übliche Community-Funktionen, z.B. Nutzerkommentare, Upload von Fotos, Abgabe von Bewertungen/Empfehlungen
- Haftung des Website-Betreibers für fremde Inhalte?
- Rechte des Nutzers an selbst erstellten Inhalten?

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck, im Erscheinen)

Forts. Seite 13

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Conrad / Hausen, „Web 2.0“ im Mandat (Forts.)

- Pflichten von Nutzern gegenüber Dritten: z.B. Veröffentlichung von Fotos und sonstigen Nutzerinhalten (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsschutz, Datenschutzrecht, Markenrecht etc.)

3. Personensuchmaschinen

- Kurzvorstellung von Yasni.de und 123people.de
- Sind im Internet zugängliche Informationen „frei“?
- Schutz durch bewusste Einflussnahme auf das eigene Profil (Profilshaping)

4. Allgemeine Anforderungen an alle Telemediendienste („Web 1.0“ und „Web 2.0“)

- Impressums-Pflichten, Copyright-Hinweise, Disclaimer
- Datenschutzunterrichtung
- Pflicht zum Abschluss sog. Auftragsdatenverarbeitungsverträge mit technischen Dienstleistern (z.B. Webhostern)
- Erfassung des Nutzungsverhaltens:
Online Behavioural Advertising, Europäische Cookie-Richtlinie, Opt-in/Opt-out-Mechanismen
- Technische Schutzmechanismen gegen die Ausübung des Nutzungsverhaltens
- Rechtliche Anforderungen an die Einbindung fremder Dienste:
z.B. Google Maps und Facebook I-like-Button

5. Smartphones

- rechtliche Anforderungen an sog. Apps
- Profilbildung mit Hilfe von sog. Location Based Services

6. Auslagerung von Daten in die Cloud

- Geschäftsmodell Cloud, Private Cloud, Public Cloud, Euro Cloud
- Kurzvorstellung von Cloud-Diensten wie z.B. DropBox, Office365, Google Text & Tabellen, iCloud
- Zulässigkeit der Auslagerung von vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten in die Cloud?

RAIn Isabell Conrad (Forts.)

- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Loseblatt, Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

RA Dominik Hausen

- Mitautor beim „Beck’schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H. Beck, im Erscheinen), Herausgeberinnen Auer-Reinsdorff/Conrad.
- Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Vorträge mit dem Schwerpunkt Datenschutz und IT-Sicherheit.
- Beratung von Mandanten im Bereich E-Commerce.
- Langjährige Tätigkeit als selbständiger IT-Berater.

Arbeitsrecht

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung**Wiederholungstermin: 14.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb****Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:**

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu

bewerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):**Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16**

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht

20.10.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Grundsätzliches und Aktuelles zum Kündigungsschutzgesetz

Insbesondere:

- Anwendbarkeit KSchG
- Betriebsratsanhörung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Betriebsbedingte Kündigung

2. Vertragsgestaltung aktuell, oder: Musterklauseln und was man daraus machen kann

Insbesondere:

- Daumenregeln für die Vertragskontrolle
- Aktuelle Rechtsprechung
- Musterformulierungen kritisch hinterfragt

3. BDSG und Datenschutz: Das kommende Recht in 10 Regeln für die Praxis

Insbesondere:

- Maßstab der Erforderlichkeit
- Einzelfragen von Anstellung bis Zeugnis
- Rolle des Betriebsrats
- Sanktionen

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“, „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck); „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, „Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz, Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TV-L-Entgeltordnung

Das neue Eingruppierungsrecht der Länder in der Praxis

01.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder FA Verw

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die Tarifvertragsparteien, also die Gewerkschaften und die TdL, sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 01.01.2012 vereinbart.

Die maßgebliche Niederschrift datiert vom 17.02.2011. Gleichzeitig wurden in dieser Entgeltrunde weitere eingruppierungsrechtliche Änderungen vorgenommen.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgeltrunde 2011/12

- Eingruppierungsrechtliche Auswirkungen (Erschwerniszuschläge, Dynamisierung der Vorarbeiterzulage)

2. Grundlage der Entgeltordnung

- Prozessvereinbarung v. 01.03.09

3. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TV-L

4. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag

5. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen

6. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)

7. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil

8. Einarbeiten von Aufstiegen

10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte

11. Exkurs: Stand der TVöD-Entgeltordnung

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn

- Mitherausgeber: Döring/Kutzki „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „Beck- Onlinekommentar zum TVöD/TV-L“ 2011
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht.
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht.
- Experte im Eingruppierungsrecht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Veranstaltungsorte

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus München

Karolinenplatz 3, 80333 München
2. Stock, Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 16

Eden Hotel Wolff (für Veranstaltung am 14.10.2011)

Arnulfstraße 4, 80335 München
→ direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt):

U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58

Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de





7. Bayerischer Anwaltstag

Freitag, 11. November 2011 | 9.00 bis 18.00 Uhr

Welcome Kongress Hotel, Mußstraße 7, 96047 Bamberg

08:15 – 09:00 | **Ankunft, Anmeldung, Begrüßungskaffee**

Zentralveranstaltungen

09:00 – 09:15 | **Begrüßung** durch RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes und RA Dr. Lothar Schwarz, Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg

09:15 – 11:00 | Prof. Dr. Reinhard Greger, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess

11:00 – 11:30 | **Kaffeepause**

11:30 – 13:00 | RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Noch Berufsrecht oder schon Berufsethik – eine Grenzziehung

13:00 – 14:30 | **Gemeinsames Mittagessen**

Vier parallele Fachveranstaltungen* (inkl. 30 Min. Kaffeepause)
Arbeitsrecht – Familienrecht – Mietrecht – MitarbeiterInnen-Seminar

14:30 – 18:00 | **Arbeitsrecht:** Prof. Dr. Friedhelm Rost, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.
Die aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsrecht

14:30 – 18:00 | **Familienrecht:** RiBGH Dr. Frank Klinkhammer, Karlsruhe
Aktuelle Unterhaltsrechtsprechung des BGH unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 25.01.2011

14:30 – 18:00 | **Mietrecht:** Prof. Dr. Friedemann Stornel, Universität Leipzig
Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011

14:30 – 18:00 | **Speziell für Fachangestellte:** Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig
RVG 2011: Aktuelle Neuerungen – aktuelle Rechtsprechung
→ dieses Seminar kann auch gesondert gebucht werden: s. nächste Seite

Kurzvorträge:

14:30 – 16:00 | RAin Sabine Ecker, DATEV eG, Nürnberg
EDV in der Bürogemeinschaft –
Berufsrechtliche und technische Vorgaben und datenschutzrechtliche Fallen

16:30 – 18:00 | RA Wolfgang Zeiß, RS Consulting, Frankfurt a.M.
Die Persönlichkeit des Anwalts als Zentrum der Akquise

Der 7. Bayerische Anwaltstag wird unterstützt von



Fragen?

Dr. Martin Stadler
eMail info@mav-service.de
Telefon 089. 552 633-97
Fax 089. 552 633-98

Preise und Anmeldung
→ nächste Seite

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja neinRechnung an mich die Kanzlei

MAV HP 10/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Bayerischer Anwaltstag, 11. November 2011: Ganztagspauschale (mit Mittagessen und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50) | für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

7. Bayerischer Anwaltstag, 11. November 2011, ab 14:30 Uhr:
Gesonderte Buchung für das MitarbeiterInnen-Seminar: RVG2011
für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62) | für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€104,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

gestaltung grundsätzlich nicht. Der Sachverständige ist auch berechtigt, ein Grundhonorar und weitere Nebenkosten geltend zu machen.

Der Geschädigte hat auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, da keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ihm eine Überhöhung der Gebühren des Sachverständigen hätte aufdrängen müssen. Er ist auch nicht verpflichtet, Preisvergleiche anzustellen, um einen möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_17_p5.pdf

Einsicht in die Bedienungsanleitung des Messgeräts in den Räumen der Bußgeldstelle

(vgl. TOP 1 des Newsletters 15/2011 vom 18. August 2011)

Der Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 28.06.2011, der im Newsletter 15/2011 vom 18. August 2011 veröffentlicht wurde, ist nunmehr rechtskräftig. Das Landgericht Lüneburg hat die Beschwerde des Betroffenen als unzulässig verworfen. Das LG Lüneburg geht in seinem Beschluss nicht auf die Frage ein, wo das Einsichtsrecht ausgeübt werden muss.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_16_p1.pdf

Schadensbeseitigungsrecht des Leasingnehmers bei Rückgabe des Fahrzeugs – Kostentragung für ein vom Leasinggeber eingeholtes Sachverständigengutachten

Das Amtsgericht Blomberg kommt in seinem Urteil vom 20.04.2011 – 4 C 324/10 – zu dem Ergebnis, dass es dem Leasingnehmer bei Fahrzeugrückgabe ermöglicht werden muss, etwaige Schäden am Fahrzeug selbst oder durch Dritte zur Vermeidung eines Schadensersatzanspruches des Leasinggebers zu beseitigen. Es ist unbillig, wenn dem Leasingnehmer durch AGB die Möglichkeit zur Beseitigung von Schäden genommen wird, nachdem es zu einer gemeinsamen oder einseitigen Begutachtung durch den Leasinggeber gekommen ist.

Die Kosten für ein vom Leasinggeber eingeholtes Sachverständigengutachten dürfen dem Leasingnehmer nicht durch AGB auferlegt werden, da dies eine unangemessene Benachteiligung des Leasingnehmers darstellt. Denn auch der Leasinggeber hat ein Interesse am Ausgang des Gutachtens.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_16_p2.pdf

Auch ein Grünstreifen ist ein Seitenstreifen

Das Amtsgericht Schmallenberg hat sich in seinem Beschluss vom 15.07.2011 – 6 OWi 2/11 [b] mit der Frage befasst, was ein Seitenstreifen ist. Es gelangt dabei zu der Auffassung, dass Grünstreifen, anders als Grünflächen, wenn sie befahrbar sind, Seitenstreifen sein können.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_16_p3.pdf

Bestellung eines Pflichtverteidigers in einem Verkehrsstrafverfahren gegen einen Heranwachsenden

Das Landgericht Dortmund vertritt in seinem Beschluss vom 28.06.2011 – 31 Qs 139 Js 2099/10-37/11 – die Auffassung, dass einem Heranwachsenden in einem Verkehrsstrafverfahren dann ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers wegen der Schwie-

rigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. Dabei kann dahinstehen, ob die Bestellung eines Verteidigers wegen der Schwere der Tat erforderlich ist.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/nl15_top2.pdf

Bestimmung des Mietwagenpreises weder nach der Schwacke-Liste noch nach den Erhebungen des Fraunhofer-Instituts, sondern aufgrund der Umstände des Einzelfalls

Das Amtsgericht Kirchhain kommt in seinem Urteil vom 19.05.2011 in Kenntnis der obergerichtlichen Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass die Mietwagenkosten weder nach der Schwacke-Liste noch nach den Erhebungen des Fraunhofer-Instituts zu ermitteln sind. Vielmehr ist jeweils auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Im vorliegenden Fall war zu berücksichtigen, dass sich der Unfall am 30.12. – und damit einen Tag vor Silvester – ereignet hatte, so dass die Beauftragung des Sachverständigen erst am nächsten Werktag, also nach 4 Tagen erfolgen konnte.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/nl15_top3.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Dubioses Forderungsschreiben aus Athen Die Verbraucherzentrale Bayern vermutet neue Abzockwelle

Bei der Verbraucherzentrale in München häufen sich Beschwerden über Schreiben einer "Rechtsanwältin Davoutaki" aus Athen. Darin heißt es, sie wäre beauftragt, Forderungen aus einer kostenpflichtigen Teilnahme an einer Lotto-Spielgemeinschaft einzuziehen. In allen bisher bei der Verbraucherzentrale eingegangenen Fällen versicherten die Betroffenen, dass sie keinen Vertrag mit der angegebenen "Lotto-Tip GmbH" abgeschlossen hätten.

Aus Erfahrung mit ähnlichen Vorgängen vermutet Christiane Thien, Leiterin der Münchner Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Bayern, dass dahinter der Versuch bewusster Abzocke steckt.

Verbraucher sollten prüfen, ob tatsächlich wie in dem Schreiben behauptet eine Rücklastschrift erfolgte und "Lotto-Tip" darauf die Mitgliedschaft gekündigt hat. Unberechtigten Forderungen sollte schriftlich widersprochen werden. ...

Neues vom DAV

Hohe rechtliche Mindeststandards in Europa – Erfolgreicher Europäischer Abend des DAV

Europa braucht Vertrauen, in der Finanz- wie in der Rechtspolitik. Vertrauen entsteht durch hohe rechtsstaatliche Standards. Um ein hohes rechtsstaatliches Niveau bei der Gesetzgebung zu erreichen, braucht der europäische Gesetzgeber die Unterstützung der deutschen Anwaltschaft, so Festredner Prof. Dr. Martin Selmayr auf dem Europäischen Abend des Deutschen Anwaltvereins am 21. September 2011 in Brüssel. Der Kabinettschef der Vizekommissionspräsidentin und Justizkommissarin Viviane Reding dankte dem DAV ausdrücklich

für seine Unterstützung bei dem Gesetzgebungsprojekt „Europäisches Vertragsrecht“ und kündigte einen Kommissionsvorschlag für Mitte Oktober an. Mit Blick auf den Richtlinienvorschlag zum Recht auf Rechtsbeistand im Strafverfahren berichtete er den rund 100 Veranstaltungsteilnehmern von massiver Kritik seitens einzelner Mitgliedstaaten und bat auch hier um Unterstützung des DAV und der Bundesregierung. DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer konnte zahlreiche Entscheidungsträger aus Kommission, Europäischem Parlament, Ständiger Vertretung und den Landesvertretungen auf dem Europäischen Abend begrüßen, die mit Vorstand, Präsidium, Europabeauftragten und Geschäftsführung des DAV über aktuelle rechtspolitische Themen diskutierten.



Dinosaurier, Plateosaurus

22 |

Stellungnahme des Ausschusses Informationsrecht zur geplanten Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVfV)

Der Informationsrechtsausschuss des DAV hat zur Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gemäß § 758a Abs. 6 ZPO und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß § 829 Abs. 4 ZPO Stellung genommen. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass verbindlich drei neue Formulare eingeführt werden, nämlich

- Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung,
- Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen,
- Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen.

Die Ermächtigungsgrundlage zur verbindlichen Einführung solcher Formulare sieht vor, dass verbindliche Formulare für elektronisch übermittelte Anträge von der Justizverwaltung verbindlich eingeführt werden können. Von dieser Verordnungsermächtigung macht der Entwurf keinen Gebrauch, weil die meisten Justizverwaltungen auf entsprechende Anfrage mitgeteilt hätten, dass für die Einführung von gesonderten Formularen für den elektronischen Rechtsverkehr zurzeit kein Bedarf bestehe. Die hieraus gezogene Schlussfolgerung, aus diesem Grund von der Vorgabe verbindlicher Formulare für den elektronischen Rechtsverkehr vollständig Abstand zu nehmen, scheint nicht überzeugend. Den Volltext der Stellungnahme finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/52-2011-SN-Zwangsvollstreckungsformulare.pdf>.

Blockade im Bundesrat zur Reform des § 522 ZPO

Der Deutsche Anwaltverein hat sich mit einer Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-2311>) dagegen gewandt, dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates dem Bundesratsplenum empfiehlt, bei der Reform des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der DAV appelliert an den Bundesrat, diese Reform im Sinne des Zugangs zum Recht nicht weiter zu blockieren. Der Bundesrat wird voraussichtlich in seiner Plenarsitzung am 23. September 2011 über die Empfehlung des Rechtsausschusses beschließen. Statistische Untersuchungen haben ergeben, dass § 522 ZPO in den Bundesländern unterschiedlich behandelt wird und somit eine unerträgliche Ungleichbehandlung beim Zugang zum Recht entsteht. Begründet wird diese Blockade unter anderem von dem Bayerischen Justizministerium mit dem Argument, dass durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde der Rechtsweg verlängert und verteuert wird.

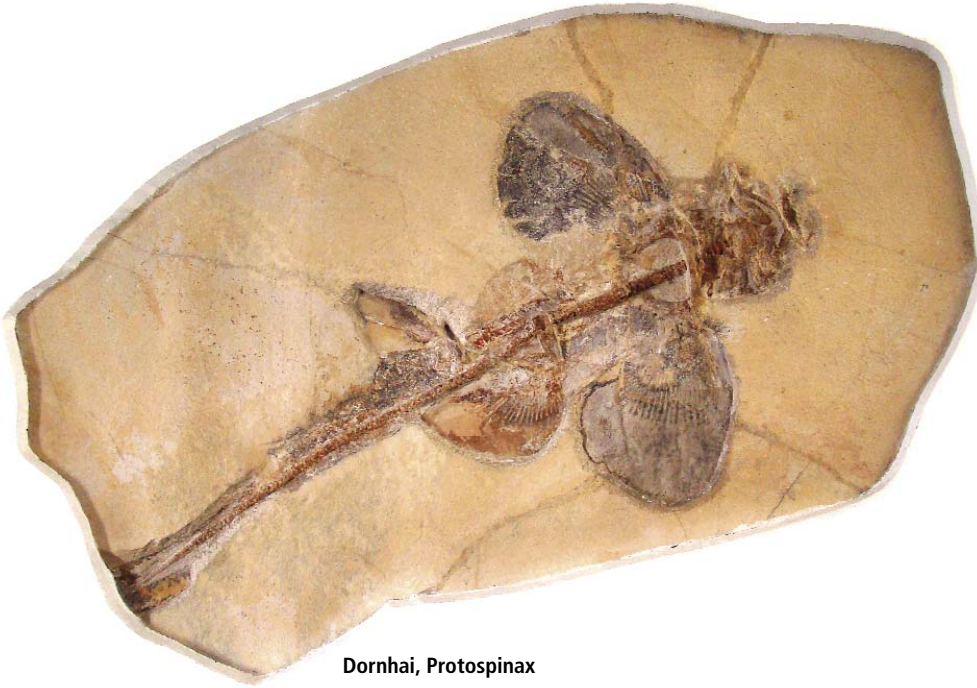
Einladung zum Symposium am 19. Januar 2012:

AGB im unternehmerischen Rechtsverkehr – Stärke oder Schwäche des deutschen Rechts?

Sind Sie im unternehmerischen Rechtsverkehr schon einmal in die „AGB-Falle“ getappt – oder haben Sie von ihr schon einmal in einem Rechtsstreit profitiert? Sollte das AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr geändert werden? Über die Vorzüge, Stolpersteine und den etwaigen Reformbedarf des AGB-Rechts im unternehmerischen Rechtsverkehr werden (Syndikus-)Anwälte und Professoren auf einem gemeinsamen Symposium des DAV und Deutschen Juristentages in Berlin am 19. Januar 2012 referieren und diskutieren. Sie sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Programm und Anmeldeformular finden Sie unter http://www.anwaltverein.de/downloads/Depeschen_inhalte/AGB-Symposium.pdf.

Reformvorschläge zur Verbraucherinsolvenz

Die DAV-Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung/ Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung/ hatte zum 8. Deutschen Insolvenzrechtstag am 6. April 2011 in Berlin Vertreter aller für das Verbraucherinsolvenzverfahren relevanten Verbände zu einer Diskussion „Runder Tisch Verbraucherinsolvenz“ eingeladen. Dort waren 9 Verbände vertreten. Der unter dem Vorsitz des Richters am Amtsgericht Guido Stephan konzipierte „Runde Tisch Verbraucherinsolvenz“ kam am 29. Juli 2011 zu seiner 2. Gesprächsrunde im DAV-Haus in Berlin zusammen. Die in dieser 2. Sitzung der „Stephan-Kommission“ von allen Teilnehmern beschlossenen Vorschläge zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens wurden festgehalten. Der Insolvenzrechtsausschuss des DAV hat die Überlegungen des „Runden Tisches Verbraucherinsolvenz“ geprüft und dem DAV empfohlen, sich die dort fixierten Anregungen zur Verbraucherinsolvenzreform zu eigen zu machen. Der DAV ist dieser Anregung des Insolvenzrechtsausschusses gefolgt und hat sich den Änderungsvorschlägen der „Stephan-Kommission“ („Runder Tisch Verbraucherinsolvenz“) angeschlossen und dies als DAV-Stellungnahme dem Bundesjustizministerium und weiteren politischen und juristischen Einrichtungen vorgelegt. Sie finden die Stellungnahme Nr. 50/11 unter : <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN50InsO.pdf>



Dornhai, Protospinax



Krebs, Eryon



Kugelzahnfisch, Gyrodus



Quastenflosser

Reno-Merkblätter 2011/2012 online

Pünktlich zum Start des neuen Ausbildungsjahres sind auch die aktualisierten Merkblätter des DAV für Auszubildende und Fachangestellte einer Rechtsanwaltskanzlei online. Die Merkblätter, die der Reno-Ausschuss des DAV regelmäßig aktualisiert, bieten den Arbeitgebern Informationen rund um das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. So finden Sie dort u. a. Vergütungsempfehlungen inklusive einer Steuer- und Abgabentabelle, Fördermöglichkeiten oder einen Musterarbeitsvertrag. Ebenfalls aktualisiert wurde die Statistik über die Zahl der im vergangenen Jahr abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

Die aktualisierten Merkblätter finden Sie ebenso wie die Statistik unter www.anwaltverein.de/praxis/reno.



Dinosaurier, Triceratops, Schädel

Kritik am Entwurf für die Einführung von Rechtsbehelfsbelegungen im Zivilprozess

Der DAV hat durch den Zivilverfahrensausschuss und den Familienrechtsausschuss des DAV Stellung (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN.pdf>) zu einem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelegung im Zivilprozess genommen. Der DAV lehnt die grundsätzliche Einführung von Rechtsbehelfsbelegungen im Zivilprozess auf der Grundlage des jetzt vorliegenden Entwurfs ab, da eine einseitige Haftungsverschärfung zu Lasten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Folge sein würde. In Verfahren, in denen eine anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben ist, gibt es allerdings gute Gründe für Rechtsbehelfsbelegungen. Die vorgesehenen Änderungen im Rechtspflegergesetz und im FamFG, die der Beseitigung von Wertungswidersprüchen dienen sollen, werden indessen begrüßt.

Neu: Exklusiver Rabatt für das iPad 2-Bundle

Die erfolgreiche Kooperation zwischen dem Deutschen Anwaltverein und GRAVIS wird weiter ausgebaut. Neu im Programm ist das leistungsstarke Apple iPad 2-Bundle. Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine gilt exklusiv ein Rabatt von 3 % auf das iPad 2, und zusätzlich sparen Sie 10 Euro beim Kauf von AppleCare, der Garantie für zuverlässigen Service und Support. Für Sie fallen auch keine Versandkosten an. Daneben erhalten Sie viele weitere Apple-Produkte zu gewohnt attraktiven Konditionen und mit bis zu 7 % Rabatt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/kommunikation>.

Fast 120.000 Besuche von www.anwaltauskunft.de

Diese Zahl spricht für sich: Im Monat August 2011 gab es genau 118.359 Besuche unserer Anwaltauskunft. Diese sehr hohe Zahl steht für die gute Resonanz, die www.anwaltauskunft.de seitens potentieller Mandanten erfährt. Sie ist aber auch ein Zeichen für den Erfolg unserer breit angelegten Imagewerbung, die die Anwaltauskunft intensiv bewirbt. Als Mitglied Ihres örtlichen Anwaltvereins sind Sie mit Ihren Qualifikationen automatisch in der Datenbank der Deutschen Anwaltauskunft erfasst.

Mit neuer Energie ins 2. Halbjahr 2011 – die DAV-Imagewerbung Print und Online

Nach dem Ende der Sommerpause startete die DAV-Imagewerbung mit vier Anzeigen in prominenten Printmedien ins 2. Halbjahr 2011: Im „Stern“ erschien am 8. September 2011 eine Anzeige zum Thema „Unabhängige Rechtsberatung“ (<http://anwaltverein.de/downloads/werbung/Sponsoren213x92SternSCv2x3.pdf>). In der „Bild am Sonntag“ vom 11. September 2011 folgte eine Textanzeige zum Thema „Verkehrsrecht“ (<http://anwaltverein.de/downloads/werbung/VerkehrBAMS257x90Verkehrsrecht2.pdf>), extra konzipiert für die am 15. September 2011 gestartete IAA in Frankfurt am Main. Weiter ging es am 12. September 2011, diesmal mit einer Anzeige im „Spiegel“ zum Thema „Angst vor Anwaltskosten“. (<http://anwaltverein.de/downloads/werbung/150dpiDAVLaternenmann59x280SpiegelLWCv2.indd.pdf>) Und schließlich erschien in „Guter Rat“ eine Anzeige zum Thema „Baurecht“ (<http://anwaltverein.de/downloads/werbung/GuterRatZelt213x137GuterRatSCv2.indd.pdf>). Tenor aller Anzeigen: In Rechtsfragen sollte man sich nur auf seine Anwältin oder seinen Anwalt verlassen, die einem mit unabhängigem und kompetentem Rat zur Seite stehen. Vertrauenswürdigen Rechtsbeistand findet man unter www.anwaltauskunft.de.

Weitere Motive unserer DAV-Imagewerbung, gerne auch für Homepage und Kanzleiräume, finden Sie unter <http://anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/anzeigenpool/anzeigen-fuer-mitglieder>.

Auch die Online-Maßnahmen der DAV-Imagewerbung starten zu Beginn des 2. Halbjahres 2011 in die nächste Runde. Für das 1. Halbjahr 2011 haben alle gesteckten Ziele die Erwartungen weit übertroffen. Die Mischung aus online eingesetzten Werbebannern sowie Videospot begründen den Erfolg der Kampagne. Die Online-Maßnahmen werden deshalb auch im 2. Halbjahr 2011 in ähnlicher Weise fortgeführt. Mehr über unsere DAV-Imagewerbung erfahren Sie auf unserer Homepage.

Mit uns verlieren Sie nie den Durchblick – Brillenputztücher im Corporate Design des DAV

Seit dem 24. August 2011 können Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine Brillenputztücher im Design der DAV-Werbekampagne zum Preis von 5,75 Euro für 5 Stück im DAV-Shop (<http://anwaltverein.de/leistungen/werbung/davshop>) bestellen.

Das praktische Präsent eignet sich sommers wie winters hervorragend zur Weitergabe an Ihre Mandantinnen und Mandanten, sei es zur Reinigung von Sonnenbrille oder von Seh- und Lesehilfe. So verlieren auch Ihre Mandanten nicht den Durchblick, wenn es darum geht zu erkennen: Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser. (<http://anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne>)

Ein Fall für den Anwalt – Die Altersvorsorge

„Wer sein Leben lang arbeitet, sollte auch im Alter ein Anrecht auf gute Versorgung haben.“ Das ist die Aussage der heute erscheinenden Werbeanzeige im „Stern“ im Rahmen der DAV-Imagewerbung. Der Tenor: Beim Thema Altersvorsorge sollte man sich nicht auf gut gemeinte Empfehlungen von Nachbarn, Freunden oder auf Tipps von windigen Beratern verlassen. Kompetenten Rat zum Thema Altersvorsorge erhält man beim Rechtsbeistand seines Vertrauens. Und den findet man unter www.anwaltauskunft.de.

Alle DAV-Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv unter:
<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Buchbesprechungen

**Meier / Rössner / Trüg / Wulf (Hrsg.),
Jugendgerichtsgesetz — Handkommentar
(Reihe NOMOS KOMMENTAR), Nomos Verlag,
1. Auflage 2011, 1032 Seiten, Hardcover, EUR 88,00,
ISBN: 978-3-8329-4946-4.**

Das JGG gehört weder zum Pflichtfachstoff im juristischen Studium noch im Referendariat. Deshalb kommen strafrechtlich tätige Juristen oft erst in der Praxis mit ihm in Kontakt und suchen dann nach einem verlässlichen Werk, das auch ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen einen zuverlässigen Zugang zu dieser Spezialmaterie schafft. Ein solcher Band ist der druckfrische, Anfang September erschienene Handkommentar aus dem Nomos Verlag.

Äußerlich in der gewohnten grau-roten Aufmachung, besticht das Buch durch ein für gut 1000 Seiten Umfang sehr stabiles Papier. Bei der Bindung wurde mit Fadenheftung der beste Qualitätsstandard gewählt, der auch häufige, etwas raue Benutzung nicht mit fliegenden Blättern quittiert.

Insgesamt 13 Autoren aus Wissenschaft und Praxis haben hier ein äußerst vielschichtiges Werk geschaffen. Vermittelt werden juristisches Basis- und Detailwissen sowie die jugendkriminologischen Grundlagen zur Persönlichkeitsbeurteilung von jungen Menschen, ohne die das JGG nicht richtig angewendet werden könnte. Außer dem JGG selbst sind auch die Richtlinien zum JGG (daneben gelten subsidiär noch die RiStBV) aufgenommen und bei den jeweiligen Paragraphen des JGG abgedruckt. Soweit relevant oder zum besseren Verständnis erforderlich, werden auch Normen außerhalb des JGG berücksichtigt.

Auch neueste Probleme werden angemessen behandelt (etwa aus dem Bereich der Sicherungsverwahrung speziell im Jugendstrafrecht oder aber der von Politikern so gerne angesprochene Dauerbrenner Warnschußarrest).

In Anhang A des Bandes wird das Jugendstrafvollzugsrecht in einer knapp 70-seitigen Abhandlung ausführlich dargestellt. Anhang B enthält den Text der „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“.

Mit dem JGG wurde vom Gesetzgeber ein eigener Rahmen für straf-

rechtliche Verfehlungen junger Menschen geschaffen, der in seiner Grundstruktur und insbesondere in seinen Besonderheiten am besten durch einen eigenständigen Kommentar für den Rechtsanwender verständlich gemacht werden kann. Dabei ist der vorliegende Kommentar durch seine klare Sprache auch für andere Berufsgruppen nutzbar, so z. B. Sozialpädagogen in der Jugendarbeit. Das Gericht ist beim „ganzheitlichen Blick“ auf den jungen Menschen ohnehin auf Hilfsdienste bestimmter Fachrichtungen und Institutionen angewiesen. Ganz wichtig ist hier, daß auch der Jugendliche das Verfahren und evtl. gegen ihn verhängte Sanktionen verstehen kann, um das Erziehungsziel zu erreichen. In dem ganzen Bereich um das JGG ist also Klarheit und Einfachheit der Darstellung oberstes Gebot, auch wenn zuweilen schwierige Materien zu erörtern sind. Denn wie soll halbverstandenes, aus der Deckung juristischer Fachbegriffe heraus wiedergegebenes Scheinwissen je etwas Positives bewirken?

Der Kommentar will demgegenüber „der Praxis einen aus den jugendkriminologischen Befunden entwickelten, wissenschaftlich fundierten, aber gleichermaßen der praxisnahen Lösung von Zweifelsfragen verpflichteten Begleiter für die Ausgestaltung der jugendstrafrechtlichen Reaktion zur Verfügung“ stellen, so die Herausgeber im Vorwort.

Dies scheint zu gelingen, zumal im Vorwort offenbart wird, daß neben den offiziellen Autoren eine Vielzahl unbenannter Personen aller Disziplinen mehr oder weniger große Beiträge zu diesem Band geleistet



Scheinkrokodil, *Prestosuchus*

haben. Man merkt, daß sich die Bearbeiter dieser Kommentierung das Anliegen des JGG zu eigen gemacht haben, nämlich besonders den problematischen jungen Delinquenten auf eine altersgerechte Weise den Weg zu einem Leben ohne Straftaten zu weisen, ohne andererseits die begangenen Delikte zu bagatellisieren.

Wer diesen Band zu Rate zieht, bekommt daher eine klare und doch wissenschaftlich fundierte Wegweisung zum JGG, die sich vor den Problemen der Praxis nicht drückt, sondern diese geradezu als Auftrag annimmt und in unserem Jugendstrafrecht nicht weniger als den Gradmesser für den Zustand einer Gesellschaft sieht. Auch wenn die Lebenswirklichkeit hinter dem Erreichbaren wohl immer zurückbleibt, ermutigt eine solche Schrift doch ganz außerordentlich dazu, auch selbst bei der Befassung mit einem einschlägigen Fall den bestmöglichen Beitrag zu leisten.

**Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler,
München**

Schah-Sedi, Cordula / Schah-Sedi, Michel, Das verkehrsrechtliche Mandat — Band 5: Personenschäden, DeutscherAnwaltVerlag, 1. Auflage 2011, 557+XXVIII Seiten, Hardcover, EUR 79,00, ISBN: 978-3-8240-1054-7.

Dieser neue Band aus der Reihe „Das verkehrsrechtliche Mandat“ ergänzt den bereits altbewährten Band 2 zum Verkehrszivilrecht, indem er sich ausführlich mit dem Personenschaden auseinandersetzt. Zielgruppe des Werkes sind in erster Linie Anwälte, die Geschädigte vertreten, aber auch Angestellte von Versicherungen sowie der Sozialversicherungsträger können die Schrift mit Gewinn lesen.

Vom Ansatz her handelt es sich um ein Praktikerwerk. Verständlichkeit und optimale Schadensregulierung sind deshalb das Ziel, mit dem das Buch geschrieben wurde; um wissenschaftliche Durchdringung der Materie geht es weniger. Allerdings werden dennoch rechtsfortbildende Gedanken ausgesprochen, so etwa über die Einführung eines Angehörigenschmerzensgeldes, das im europäischen Ausland die Regel ist. Für den wissenschaftlich Interessierten hat die Beschäftigung mit diesem Werk den Vorteil, die praktische Bodenhaftung nicht zu verlieren. Wissenschaftliche Erkenntnisse, vor allem in der Rechtswissenschaft, müssen auch praxistauglich sein, um sich durchzusetzen.

Die Autoren wollen mit ihrer Schrift erreichen, daß sich Anwälte und Versicherungen auf Augenhöhe begegnen. Daß beim Personenschaden auf der Anwaltsseite hier Defizite auftreten können, liegt einfach in der gegenüber dem Sachschaden geringeren Häufigkeit der Vorfälle. Beim Versicherer gibt es einen Bündelungseffekt, während der einzelne Anwalt nur ab und zu mit (größeren) Personenschäden befaßt ist. Das daraus resultierende Wissens- und Routinedefizit wird durch das geballte Praxiswissen in dem hier besprochenen Band ausgeglichen, so daß die Autoren ihrem Anspruch gerecht werden.

Nach einem Kapitel über die Mandatierung beim Personenschaden werden die Ansprüche bei Verletzung sowie bei Tötung ausführlich dargestellt. Es folgt ein Abschnitt über das „Personenschadensmanagement“, auch Reha-Management genannt, also die Folgenbeseitigung des Schadensereignisses. Hier kann eine sowohl für den Geschädigten als auch für den Versicherer günstige Situation als eine Art Katalysator für ein Ergebnis dienen, das beide Seiten zufriedenstellt.

In dem folgenden Kapitel geht es um die Bezifferung der Ansprüche und Kapitalisierung. Danach steht der Abfindungsvergleich bei außergerichtlicher Regulierung im Mittelpunkt, der eine hohe Relevanz besitzt, da etwa 90 % der Personenschäden bei Unfällen im Straßenverkehr außergerichtlich reguliert werden.

In den weiteren Kapiteln des Buches wird vor allem notwendiges Fachwissen über Personenversicherungen (private Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitszusatzversicherung sowie Fahrerunfallschutz) und medizinisches Wissen für Anwälte aus dem Bereich der Unfallmedizin vermittelt. Ein Anhang stellt verschiedene Muster für die praktische Arbeit, insbesondere zur Unterhaltsberechnung dar. Außerdem enthält er verschiedene Fassungen der „Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen“ (AUB 2008, 99, 94, 88).

Dieses Grundlagenwerk führt den Anwalt sicher durch das schwierige Gebiet des Personenschadens; er erhält eine Vielzahl von wertvollen und gut umsetzbaren Praxistips, die es ihm ermöglichen, einen Personenschaden effizient zu bearbeiten, ihn andererseits aber auch davor schützen, später einmal selbst in Regreß genommen zu werden. Damit kann der hier vorgestellte Band allen Anwälten zur Anschaffung empfohlen werden, die einen Personenschaden gleich welcher Art regulieren müssen.

Freilich dürfen daneben auch die Sachschäden nicht vergessen werden, da ein isolierter Personenschaden nur ganz ausnahmsweise einmal vorliegt, doch gibt es hierzu bereits genügend einschlägige Literatur.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Dr. Christian Müller-Gugenberger und Klaus Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht – Handbuch des Wirtschaftsstraf- und –ordnungswidrigkeitenrechts, Verlag Dr. Otto Schmidt, 2011, 5. Auflage, 2895 Seiten, gebunden, EUR 159,00, ISBN: 978-3-504-40049-1

Für das 2895 Seiten starke und in einem grünen Einband in 5. Auflage herausgekommene Werk zeichnen sich Dr. Christian Müller-Gugenberger und Klaus Bieneck als Herausgeber verantwortlich, wobei ausweislich der Autorenliste nicht weniger als 24 weitere Bearbeiter mitgewirkt haben. Die Bearbeiter stammen dabei aus verschiedenen Bereichen innerhalb der Justiz, angefangen vom Oberstaatsanwalt, Richter am Finanzgericht über Richter am Oberlandesgericht bis hin zum Rechtsanwalt, sodass gewährleistet ist, dass der Bereich des Wirtschaftsstrafrechts von verschiedenen Blick- und Standpunkten beleuchtet wird. Das in der letzten Zeit im 5 Jahres-Rhythmus beim Verlag Dr. Otto Schmidt erscheinende Werk zeichnet sich als grundlegendes Werk allein durch seinen Umfang aus den verschiedensten Teilbereichen der Wirtschaft aus, wobei erfreulicherweise die für die Praxis so wichtige unternehmensbezogene Darstellung, wie schon bei den Voraufgaben, im Vordergrund steht.

Das Werk als solches gliedert sich in 5 grundlegende Teilbereiche, die in strukturierter Weise über die Einleitung in die Rechtsmaterie des Wirtschaftsstrafrechts, mögliche Pflichtverstöße bei der Gründung, bei dem Betrieb, über die Beendigung und Sanierung eines Unternehmens bis hin zu möglichen Pflichtverstößen von Beratern der Wirtschaft reichen. Besonders auffällig beim Aufbau der einzelnen Kapitel und Paragraphen ist dabei, dass der Leser in die einzelnen Teilbereiche durch allgemeine Ausführungen an die jeweilige Problematik herangeführt wird, bevor dann in das Detail gegangen wird. Dies hat den Vorzug, dass der Praktiker nur allein mit diesem Buch sich das geeignete Grundlagenwissen für eine bestimmte Fallkonstellation aneignen kann, ohne Rückgriff auf andere zahlreiche Bücher nehmen zu müssen. Bemerkenswert an diesem Buch ist des Weiteren, dass die einzelnen weiterführenden Hinweise in den Fußnoten nicht chronologisch das gesamte Buch durchziehen, sondern dass bei jeder einzelnen Seite die Fußnotennummerierung von vorn beginnt, was nicht zuletzt das Auffinden, die Überarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung dieser Erläuterungen erheblich erleichtern dürfte.

Im Rahmen des mit „Einleitung“ überschriebenen ersten Teils über insgesamt 474 Seiten wird in das Wirtschaftsstrafrecht eingeführt, wobei dabei, für das grundlegende Verständnis des Wirtschaftsstrafrechts unverzichtbar, geschichtliche Hintergründe und rechtliche Grundlagen umfassend erläutert werden. Da Wirtschaftsstraftaten in Zeiten der Globalisierung der Tätigkeiten von Unternehmen und Öffnung der Märkte, insbesondere in Europa, zunehmend grenzüberschreitend begangen werden, wird nicht nur auf die nationalen Regelungen, sondern auch auf die europäischen Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts eingegangen.

Der zweite Teil über die Pflichtverstöße bei Gründung eines Unternehmens wird durch allgemeine Begriffsbestimmungen hinsichtlich des Adressaten von Sanktionsnormen und der Erläuterung der Begriffe Unternehmen und Unternehmer eingeleitet, bevor sich dann verschiedene

Teilbereiche, in denen es zu Pflichtverstößen kommen kann, anschließen. So wird sich eingehend mit Pflichtverstößen bei den Anmeldepflichten hinsichtlich Gewerbe, Handelsregister, der Steuer und den Sozialversicherungen und den Erlaubnispflichten für verschiedene Tätigkeiten auseinandergesetzt. Schwerpunkt dieses zweiten Teils bildet freilich die sich anknüpfenden Ausführungen zum Rechnungswesen und der Kapitalbeschaffung, welche mit jeweils mehr als 100 Seiten abgehandelt werden. Geschlossen wird dieser Teil durch ergänzende Ausführungen zu Stroh- und Scheingeschäften.

Der dritte Teil des Buches widmet sich den Pflichtverstößen bei dem Betrieb eines Unternehmens, welches wiederum in verschiedene Untergruppen, beginnend zunächst mit Pflichtverstößen bei der Geschäftsleitung, dem Rechnungswesen und Abgabeangelegenheiten über die Beschaffung und Erzeugung von Kapital, untergliedert ist. Erfreulicherweise wird dabei auch auf die gewerblichen Schutzrechte, wie beispielsweise Patent- und Urheberrechte eingegangen, was zu einer Ab- rundung der wirtschaftsstrafrechtlichen Gesichtspunkte auch in Nebenbereichen führt. Nachdem dann mögliche Pflichtverstöße im Rahmen des Absatzes erläutert werden, schließen sich ausführliche Erläuterungen besonderer Geschäftszeige, beispielsweise bei Kredit- oder Börsengeschäften oder im Transportwesen an. Abgerundet wird das vorzügliche Gesamtbild dieses Buches aber auch mit mehr oder weniger abgelegenen Rechtsgebieten, wie dem Lebensmittel- und Gesundheitswesen, aber auch den Kriegs- und Chemiewaffen.

Daran schließt sich dann der vierte Teil des Buches an, der sich mit möglichen Pflichtverletzungen bei der Beendigung oder der Sanierung eines Unternehmens erfasst. Dem bisherigen Aufbau folgend wird dabei zunächst in einem allgemeinen Teil Grundlagenwissen vermittelt, bevor sich dann mit Problematiken im Bereich der Geschäftsleitung und dem Rechnungswesen auseinandergesetzt wird. Ergänzt werden diese Ausführungen mit dem Bereich der Sanierung und der Unternehmensnachfolge, wobei dort mögliche strafrechtliche Sanktionierungen und Risiken aufgezeigt werden.

Abgerundet werden die Ausführungen dieses Buches im fünften Teil durch einen Wechsel des Blickwinkels aus dem Unternehmen heraus hin zu dem Berufsfeld der Berater von Unternehmen. Nachdem wiederum eine Einleitung über die Begrifflichkeit des Beraters erfolgt, wird eingehend auf das Beratungsverhältnis eingegangen, wobei dort zwischen den einzelnen prozessualen Schutzbestimmungen und dem strafrechtlichen Schutz des Mandanten unterschieden wird. Ergänzt werden diese

Ausführungen mit möglichen strafrechtlichen Aspekten der Beteiligung des Beraters an Wirtschaftsstraftaten des Mandanten.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass dieses Buch einen umfassenden Einblick in das Wirtschaftsstrafrecht vermittelt, wobei in der Neuauflage zahlreiche neuere Entscheidungen der Gerichte eingearbeitet worden sind. Der übersichtliche und der gedanklichen Logik folgende Aufbau erleichtert den täglichen Umgang mit diesem Buch trotz des seitenmäßigen Umfangs doch erheblich. Die Abhandlung der einzelnen Thematiken lässt in diesem Bereich kaum Fragen offen, sodass dieses Buch nicht nur Praktikern zu empfehlen ist, die tagtäglich mit dieser Materie zu tun haben. Vielmehr sollten auch die übrigen Praktiker dieses Buch auch deshalb unbedingt in ihre Bibliothek aufnehmen, weil dieses, entgegen seinem Titel, auch sehr hilfreich sein sollte, mögliche Risiken und Sanktionierungen zu verhindern. So kann der Praktiker der rechtsberatenden Berufe insbesondere für zu erfolgende Beratungen auf einfache und leichte Art und Weise mögliche Problempunkte auffinden und bereits im Vorfeld beseitigen. Deshalb bietet dieses Buch einen nicht zu unterschätzenden Mehrwert, der den Preis allemal rechtfertigt.

Rechtsanwalt Thomas R. M. Sachse,
Rosenheim

Bildnachweise:

- Fotostrecke „Paläontologisches Museum“
Alle Abbildungen © Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie, München mit freundlicher Genehmigung. **Unser besonderer Dank gilt Herrn Dr. Markus Moser, Sammlungsmanagement Niedere Wirbeltiere.**
- Abbildungen Kulturprogramm
siehe Bildunterschriften mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.
- Abbildungen „Pinakothek der Moderne“
MAV GmbH

Literaturnachweis:

- Artikel „München: Natur und Wissen oder Urzeit, Neuzeit und Moderne“
- **Michael Kamp:** Das Museum als Ort der Politik. Münchner Museen im 19. Jahrhundert, Diss. München 2002, S. 234 ff.
- **Bayer. Staatssammlung für Paläontologie und Geologie:** www.palmuc.de
- **Schloss Mannheim, Naturienkabinett:** www.schloss-mannheim.de
- **Wikipedia zu:** Mannheim, Universität Landshut, Karl Alfred von Zittel

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München

Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail [geschaeftsstelle@](mailto:geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de)

muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail [info@](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank

München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Pro Justiz

Gerichte als Spielball der Politik - Gerichtsorganisation nach Gutsherrenart

28 |

Die aktuelle Auseinandersetzung um die vom rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten betriebene Abschaffung des Oberlandesgerichts Koblenz erinnert in fataler Weise an die vom ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten durchgepeitschte Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts: In beiden Fällen wird die dem Landesparlament zukommende Entscheidung in einer zwar nicht rechtlich, aber politisch bindenden Weise vorweggenommen - in Bayern durch eine vor der Justiz zunächst sorgfältig geheim gehaltene Regierungserklärung, in Rheinland-Pfalz in einer ohne Beteiligung der Justiz geschlossene Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien. So wird die Kontrolle der Regierung durch das Parlament zum Papiertiger und die Parlamentsmehrheit zum Vollzugsorgan der Regierung. Es ist kein Trost, dass dieser Verlust an parlamentarischer Macht und Sachkompetenz auch in anderen Politikfeldern zu beobachten ist.

Wenn die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Parlament faktisch erodiert fragt man sich, ob die Dritte Gewalt – vor allem die Verfassungsgerichte – derart grobe Fehlentwicklungen eindämmen kann. Die bisherigen Erfahrungen sind wenig ermutigend: So hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Schaffung von 24 Arbeitsplätzen in Ansbach als ausreichenden Grund für die Verlagerung von drei Senaten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von München nach Ansbach gelten lassen. Die von der Staatsregierung für die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vorgebrachte oder vorgeschobene Einsparung von maximal 1,5 Mio € pro Jahr hat der Verfassungsgerichtshof ebenfalls nicht beanstandet. Diese Zurückhaltung bei dubiosen Eingriffen in die Gerichtsbarkeit und die Beliebigkeit, mit der in einigen deutschen Ländern die Justizministerien abgeschafft oder mit anderen Ressorts zusammengelegt werden, läßt viel Raum für einen allmählichen Qualitätsverlust in unserer Gerichtsbarkeit.

Es gibt aber auch Grund zur Hoffnung: In Nordrhein-Westfalen ist die Eingliederung des Justizministeriums in das Innenministerium am dortigen Verfassungsgerichtshof gescheitert. Im Schrifttum wird neuerdings sehr deutlich und mit überzeugenden Argumenten kritisiert, dass für Eingriffe in die Gerichtsorganisation aus justizfremden Motiven bereits „ein sachlich vertretbarer Grund von einigem Gewicht“ ausreichen soll (Roth, Das Gerichtsorganisationsrecht in der Rechtsprechung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, BayVBl. 2011, 97 ff.). Stattdessen wird ein schärferer Maßstab, nämlich „schwerwiegende oder stichhaltige Gründe“ verlangt und beanstandet, dass man „eine sachfremde Motivation des Gesetzgebers jeglicher Überprüfung entzieht, wenn sich der Regelung nachträglich irgendein Sachgrund unterlegen lässt“. Den vollständigen Artikel finden Sie unter www.projustiz.de unter „Aktuelles“.

Die Erfahrung zeigt allerdings, dass einmal getroffene politische Entscheidungen nicht durch Sachargumente, sondern nur mit politischer Macht beeinflusst werden können. Die Justiz hat bisher weder ein ausreichendes Wählerpotential noch finanzielle Macht hinter sich. Das Beispiel Koblenz zeigt aber, dass es bei dieser Machtlosigkeit nicht bleiben muß, denn die in wenigen Wochen durch Demonstrationen, Unterschriftenaktionen und durch die Unterstützung aus Wirtschaftskreisen erreichte Mobilisierung der Öffentlichkeit hat gute Chancen auch politische Macht zu entwickeln und so den Sachargumenten das notwendige politische Gewicht zu verschaffen.

Dr. Gerhard Herbst

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D.,
Mitglied des erweiterten Vorstands Pro Justiz

Der Verein Pro Justiz e.V.

Der Verein Pro Justiz e.V. wurde im Dezember 2004 (damals Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts) von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Notaren und Hochschullehrern gegründet, um die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu verhindern. Er setzt sich für die die Stärkung einer allein dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichteten Gerichtsbarkeit als eigenständiger Dritter Gewalt und für eine zukunftsweisende Neugestaltung der Spitze der bayerischen Justiz einschließlich des Verfassungsgerichtshofs ein.

Weitere Informationen finden Sie unter : www.projustiz.de .

Anzeige

Schützen Sie Ihr wertvollstes Gut
→ Ihre Gesundheit!

Drohender Burnout ist schwierig zu erkennen!

Machen Sie den kostenlosen und unverbindlichen
Burnout-Risiko-Test und informieren Sie sich unter:
www.ohne-stress-gesund.de

München: Natur und Wissen oder Urzeit, Neuzeit und Moderne

Naturwissenschaften stehen heutzutage hoch im Kurs. Gelten sie doch besonders in Deutschland als Heil bringender Quell einer auf Wachstum und Innovation verpflichteten Gesellschaft. Demgemäß nehmen sie im (Aus-)Bildungskanon unserer Gymnasien einen wichtigen Platz ein. Das ist aber nicht neu. Schon der jung verwaiste spätere Churfürst Carl Theodor (1724-1799) wurde am Mannheimer Hof seines Onkels Carl Philipp von der Pfalz (1661-1742) in Sprachen, Naturwissenschaften, Literatur, Kunst, Geschichte und Theologie unterwiesen. So umfassend gebildet sammelte er als Churfürst dann auch nicht nur Kunst, sondern ließ in Mannheim ein Naturalienkabinett einrichten, dessen Grundstock aus Mineralien und Fossilienfunden bestand.

Waren fossile Funde, wie etwa die Versteinerungen von Meeresgetier in den Solnhofener Platten, im Mittelalter noch biblisch beeinflusst als Relikte der Sintflut gedeutet worden, so hatte die Hinwendung zur Naturwissenschaft in der Aufklärung des 17. und 18. Jhs. neue Erklärungsmodelle hervorgebracht und eine vernunftorientierte wissenschaftliche Aufarbeitung initiiert. Vor diesem Hintergrund erscheint es selbstverständlich, dass die 1759 von Kurfürst Maximilian III Joseph gegründete „Churfürstliche Akademie“ in München (die später Bayerische Akademie der Wissenschaften) seit ihrer Gründung eine naturhistorische Sammlung anlegte. In den ersten Jahren des 19. Jhs. erinnerte man sich dann des in Mannheim verbliebenen Naturalienkabinetts Carl Theodors und wollte sie mit der Sammlung der Akademie vereinen. Mannheim gehörte jedoch in Folge der Wirren der napoleonischen Kriege inzwischen zu Baden und der Markgraf von Baden weigerte sich, die Sammlung heraus zu geben, obwohl sie zum großen Teil Privatbesitz der Wittelsbacher war. Der Streit eskalierte und es drohte eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen Bayern und Baden, die nur durch die diplomatischen Fähigkeiten des Grafen von Montgelas verhindert werden konnte. Die Sammlung kam nach München. Kurz darauf, 1811, kaufte Kronprinz Ludwig im Zuge seiner Wissenschaftsförderung eine umfangreiche Naturaliensammlung an und übereignete sie der Akademie. Einen weiteren deutlichen Zuwachs erhielt die

Sammlung 1827 durch die Verlegung der Ludwig-Maximilians-Universität von Landshut nach München. Die naturhistorischen Bestände der Universität wurden der Akademie der Wissenschaften zugeschlagen und in der „Alten Akademie“ in der Neuhäuserstrasse untergebracht. Die so in wenigen Jahrzehnten stark gewachsene Sammlung wurde nun wissenschaftlich ausdifferenziert. Im Zuge einer wissenschaftspolitischen Neuordnung wurden 1843 die leitenden Professoren der ent-

zur Prestigefrage. Auch die Paläontologie war dadurch so tatkräftig gefördert worden, dass Karl Alfred von Zittel, der 1866 den einzigen Lehrstuhl Deutschlands für Paläontologie an der LMU München übernommen hatte, das Institut und die zugehörige Sammlung zu Weltruf führen konnte.

Diese Erfolgsgeschichte setzte sich im 20. Jh. fort, bis die Sammlung in den Bombennächten von 1944 fast vollständig unterging; gerettet wurden nur einige herausragende Stücke, die von den Mitarbeitern des Instituts gesichert worden waren.

Der Wert der Tradition für Wissenschaft und Kultur zeigt sich in den unablässigen Bemühungen der Nachkriegszeit, die einstige Weltgeltung der paläontologischen Forschung in München wieder zu erringen. Durch umfangreiche Zukäufe erreichte die Sammlung in wenigen Jahren wieder internationale Bedeutung und konnte 1960 der Öffentlichkeit auch wieder eine prominente Schausammlung präsentieren. Die Institute für Paläontologie und Geologie und deren Sammlungen waren nach dem Krieg in die ehemalige Kgl. Bayerische Kunstgewerbeschule in der Richard-Wagner-Strasse direkt hinter dem Lenbachhaus eingezogen, wo sie auch heute noch sitzen. Gemeinsam bilden sie die „Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie“.

Museal sind sie nun mit ihrem Standort die ideale Ergänzung zum so genannten Kunstareal mit seinen kunst- und kulturwissenschaftlichen Instituten und Museen und den naturwissenschaftlichen Instituten der nahen Technischen Universität. Ein dicht geknüpftes Netz der Geistes- und Naturwissenschaften ist hier entstanden, das Münchens Weltruf als Wissenschaftsstandort begründet und repräsentiert.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literaturnachweis:
siehe Seite 27



sprechenden Wissenschaftsinstitute zugleich zu Konservatoren der paläontologischen und der geologischen Sammlungen – eine Ordnung, die auch heute noch existiert (sog. „Münchner Modell“) und die im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem enormen Bedeutungszuwachs der Naturwissenschaften und ihrer Sammlungen führte. Der wachsende Einfluss der Bürgerschaft im 19. Jh. hatte zur Folge, dass das bayerische Königshaus sich zunehmend der Förderung von Kunst und Wissenschaften verschrieb, da diese Förderung von der bürgerlichen Öffentlichkeit honoriert wurde – sie wurde

Die Schönheitsgalerien im Schloss Nymphenburg



Samstag, 08.10.2011, 11.00 Uhr, Treffpunkt Kassenhalle

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eine der touristischen Attraktionen Münchens schon im 19. Jahrhundert war die Schönheitsgalerie Ludwig I.. Mit vorgehaltener Hand schmunzelte man über den König und dessen Sammlung „amouröser Trophäen“. Oder wollte man sie sehen, um die Schönsten des schönen Geschlechts der bayerischen Hauptstadt von der Bürgerlichen über die Schauspielerinnen bis zur Adelligen kennen zu lernen? Was hat es wirklich mit der Schönheitsgalerie auf sich und wo liegen ihre Vorbilder? Bereits Max Emanuel legte eine Mätressen-Galerie im Nymphenburger Schloss an. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Abbildung: Helene Sedlmayer, © Bayerische Schlösserverwaltung, www.schloesser.bayern.de

Perugino – Raphaels Meister

30 |



Dienstag, 08.11.2011 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Die Alte Pinakothek feiert 175. Geburtstag und präsentiert ihre Meisterwerke in speziellen Themenausstellungen. Die italienische Renaissancemalerei wird von Pietro Perugino vertreten, in dessen Werkstatt der junge Raffael tätig gewesen ist. Peruginos Gemälde der Marienvision des Hl. Bernhard mit einem zauberhaften Landschaftshintergrund, der zu den stimmungsvollsten Darstellungen seiner Zeit zählt, steht im Zentrum der Schau. (Text: Jochen Meister)

Abbildung: Perugino | Madonna del Sacco, um 1500, Holz, 86 x 83,3 cm, Florenz, Uffizien

Picasso, Kokoschka und all die anderen...

Meine abenteuerlichen Jahre für die Kunst (Peter Ade)



Donnerstag, 17.11.2011 um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne, Treffpunkt Foyer

„Special“ mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Die PdM mit ihren Werken moderner Kunst soll als Forum dienen, das Buch eines großen Ausstellungsmachers vorzustellen. Peter Ade gab im Haus der Kunst über 35 Jahre den Ton an, bevor er in die Hypo-Kunsthalle wechselte. Nach dem Zweiten Weltkrieg brachte er mit hymnischen Erfolgen die erste Picasso-Ausstellung nach München, einzigartige Werke aus dem Prado, Marc Chagall und den sagenumwobenen Schatz Tut-ench-Amuns. Was war sein Erfolgsrezept? In einem gemeinsamen Gespräch soll das Ausstellungswesen, die Ausstellungspolitik und die Positionen von Ausstellungsmachern, Sponsoren und der Stadt München -gestern und heute- diskutiert werden. Dabei wird auf die Aktualität der Neubesetzung des Direktorenpostens im Haus der Kunst mit Okwui Enwezor eingegangen. Wir erinnern uns an das Engagement der Nachfolger von Peter Ade, Christoph Vitali und Chris Dercon.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Schloss Nymphenburg | 08.10.2011, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Perugino – Raphaels Meister | 08.11.2011, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Picasso, Kokoschka und all die anderen | 17.11.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

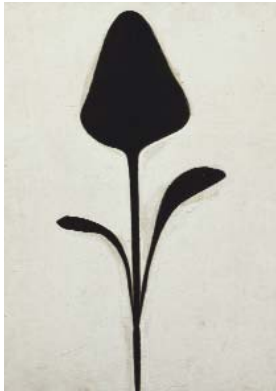
Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Ellsworth Kelly – Black and White



Ellsworth Kelly | Plant II, 1949
Oil on wood, 41.9 x 33.0 cm
Private collection, © Ellsworth Kelly

Mittwoch, 30.11.2011 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst,

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Ellsworth Kelly (geb. 1923 in Newburgh, New York) zählt zu den wichtigsten Protagonisten der Farbfeld-Malerei. Seine überwiegend großformatigen Gemälde, die meist aus mehreren Tafeln bestehen, sind ein beeindruckendes Zusammenspiel von Form, Farbe und Raum. Kellys Arbeiten zeichnen sich durch eine stark reduzierte Bildsprache aus: Die Formen sind geometrisch oder organisch, die Konturen scharf umrissen, die Farben intensiv. Am Anfang des kreativen Prozesses steht für Kelly jedoch die Form, die er stets aus der realen Anschauung ableitet. Die Komposition der Farben und ihre Auswahl ergeben sich aus der Zuordnung zu den Formen. In all seinen Schaffensperioden erprobte Kelly neue Bild-Ideen in einer Schwarzweiß-Version – eine Methode, die er bis heute praktiziert. Die schwarz-weißen Werke machen gegenwärtig etwa ein Drittel seines umfangreichen Oeuvres aus und geben Auskunft über die Stationen seiner künstlerischen Entwicklung seit den späten 1940er Jahren.

Die Ausstellung entsteht in enger Zusammenarbeit mit dem Künstler. Sie präsentiert eine Auswahl von ca. 50 Bildern und Reliefs der Jahre 1948-2010, ergänzt durch Zeichnungen und Fotografien. „Black & White“ ist die erste umfassende Retrospektive der schwarz-weißen Werke von Ellsworth Kelly. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Vorschau:



Jules Chéret | Aux Buttes Chaumont, Jouets et Objets pour Etrennes, 1885
FarblithographieLes Arts Décoratifs, musée de la Publicité, Foto: Jean Tholance

Jules Chéret (1836 - 1932), Künstler der Belle Epoque und Pionier der Plakatkunst

Samstag, 10.12.2011 um 11.00 Uhr, Museum Villa Stuck,

Führung mit Jochen Meister

Die Retrospektive mit Plakaten, Möbeln, Zeichnungen und Entwürfen von Jules Chéret führt direkt in die Bilderwelt der Hauptstadt des 19. Jahrhunderts, nach Paris. Der elegante Stil und die Farbigkeit des Rokoko feiern bei diesem Vater des modernen Plakats ein spätes Nachleben. In der Welt der Waren und des schönen Scheins locken dort reizende Damen die Kundschaft – zumindest im Klischee der bunten Motive.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Ellsworth Kelly | 30.11.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Jules Chéret | 10.12.2011, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	32
→ Stellengesuche von Kollegen	32
→ Bürogemeinschaften	32
→ Vermietung / freie Mitarbeit	33
→ Vermietung	33
→ Kanzleiübernahme	35
→ Verkäufe	35
→ Termins- / Prozessvertretung	35
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	35
→ Dienstleistungen.....	36
→ Schreibbüros	36
→ Coaching	36
→ Übersetzungsbüros.....	36

Mitteilungen November 2011:

Anzeigenschluss 14.10.2011

32 |

Stellenangebote an Kollegen

Zum alsbaldigen Eintritt in unsere Kanzlei im Süden Münchens suchen wir eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Wir sind eine überörtlich tätige Anwaltskanzlei und betreuen Transportunternehmen und deren Mitarbeiter vor allem in Bußgeld- Straf- und Zivilangelegenheiten beratend und vor Gericht.

Sie passen zu uns, wenn Sie als freier Mitarbeiter gerne im Verkehrs-, Arbeits- und Transportrecht tätig sind und die Bereitschaft mitbringen, in einem mit der Anwaltssoftware AnNoText ausgestatteten Büro Akten überwiegend elektronisch zu bearbeiten. Wir erwarten eine gute juristische Qualifikation.

Sie bearbeiten bereits vorhandene Mandate, sollten jedoch das Ziel haben, sich bei unseren Mandanten selbst zu etablieren.

Bitte richten Sie Ihre vertrauliche Bewerbung an koppe@ra-koppe.de.

Stellengesuche von Kollegen

Freie Mitarbeit

Junger Rechtsanwalt, über 13 Punkte in EJS und ZJS, 2 Jahre Berufserfahrung, selbständig, sucht Gelegenheit zur freien Mitarbeit vorwiegend im Bereich Öffentliches Recht zur Ergänzung der eigenen Mandate.

Angemessene Büroräume sind bereits vorhanden.

Bei Interesse, Kontakt unter 0179 8611408 oder bobmuc@gmx.de.

Bürogemeinschaften

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-2 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers sowie der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Möglich ist auch ein gemeinsamer Außenauftritt mit Berufsträgern (möglichst mit Fachanwaltschaft) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft (2 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Insolvenzrecht) bei umfassender - vom Finanzamt durch Auskunft bestätigter - Eigenständigkeit im Innenverhältnis.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich. Zuschrift bitte unter Chiffre Nr. 171 / Oktober 2011.

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (insgesamt 3 Kollegen) in Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer, ca. 30 qm mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur ab Jan./Feb. 2012.

RAin Kerscher und Kollegen

Tel.: 089/2777740 Fax: 089/27777411

Email: info@rae-hkm.de

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

Münchener Anwaltskanzlei

bietet Bürogemeinschaft und freie Mitarbeit bzw. Partnerschaft. Wegen Veränderung eines langjährigen Kollegen werden zwei Zimmer frei. Die Kanzlei (vier Anwälte) befindet sich in bester Lage im Stadtzentrum in einem sehr schönen, repräsentativen Gebäude. Moderne Kommunikationsmittel und die Infrastruktur der Kanzlei kann mit genutzt werden. Eine Ergänzung durch Fachanwalt/Fachanwälte/Fachanwältin wäre wünschenswert, nicht aber Voraussetzung.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung über:
anwaeltemuc@web.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnagl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Wir suchen 1 oder 2 Kollegen/innen zur Zusammenarbeit. Wir arbeiten in verschiedenen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Eigener Mandantenstamm und Spezialisierung sind willkommen. Die Kanzleiräume liegen in der Nähe des Odeonsplatzes/München. Rufen Sie uns gerne an: 01743216163 oder: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com

Anwaltskanzlei am Englischen Garten

wirtschaftsrechtlich orientiert, Schwerpunkt internationales Recht, bietet sympathischer/m Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt eine Bürogemeinschaft an. Es handelt sich um ein Anwaltszimmer (ca. 23 qm), evtl. auch möbliert, sehr repräsentative Räume in wunderschönem Jugendstilhaus direkt am Englischen Garten.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme über den MAV unter Chiffre Nr. 168 / Oktober 2011.

Bürogemeinschaft

In meinen neuen Kanzleiräumen in der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab 01.11.11 zur Untermiete 1 oder 2 sehr schöne Büroräume (32 bzw. 16 qm) an. Die Kanzlei wird gerade völlig neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau. Zusätzlich kann das Besprechungszimmer mit Bibliothek und die sonstige Infrastruktur mitgenutzt werden. Eine Zusammenarbeit in guter kollegialer Atmosphäre in der Nichtraucherkanzlei wird angestrebt.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Repräsentative, loftähnliche Büroräume in einer Rechtsanwaltskanzlei zu vermieten. Gesamtgröße ca. 160 qm, je Raum ca. 25 qm, offener Empfangsbereich, Terrassen. Zentrale Lage in einem Geschäftshaus Nähe Hbf, Gerichtsnähe. PKW-Stellplatz kann mitgemietet werden. Mietbeginn ab sofort, Kosten auf Anfrage.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter 0172 - 9138655.

Bürogemeinschaft / Untermiete

Rechtsanwältin in der Maxvorstadt bietet Mitbenutzung Ihrer Kanzleiräume samt Infrastruktur nach Absprache zu fairen Konditionen bzw. alternativ einen Kanzleiraum (ca. 20 qm) zur Untermiete.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme unter 0172 / 8487231.

Einzelheiten sollten persönlich besprochen werden.

Wir, zwei Rechtsanwälte mit Tätigkeitsschwerpunkten Mietrecht, Sozialrecht und Baurecht, ziehen zum 01.09.11 in unsere neuen repräsentativen Büroräume (Parkettboden, 3m Raumhöhe) in München-Neuhausen, Nähe U 1 Mailingstr. Parklizenz kann erworben werden. Zur Vermietung frei steht noch ein schöner Raum mit 15,5 qm, der z.B. gut für einen Berufsanfänger oder als Zweigstelle geeignet ist.

Warmmiete incl. Nutzung der Infrastruktur (Sekretariat, Archiv etc.) VB EUR 400,00.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihren Anruf unter 089 - 23 03 29 99 (RAin Lankes).

Wir sind eine Partnerschaft/Bürogemeinschaft von derzeit vier Fachanwälten (Arbeitsrecht, Steuerrecht, Familienrecht und Agrarrecht) in bester Lage am Viktualienmarkt. In unseren ansprechenden modernen Räumlichkeiten mit guter Infrastruktur vermieten wir ein helles und ruhiges Anwaltszimmer mit 25 m². Wir wünschen uns jemanden, der unsere unternehmerischen Ambitionen teilt und die Kanzlei mit uns voranbringen will. Freude am Beruf und am Erfolg sowie Kollegialität sind uns wichtig. Späterer Eintritt in die Partnerschaft ist möglich, aber nicht Bedingung.

Spricht Sie das an? Dann sprechen Sie uns an!

Für einen ersten Kontakt steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Baier unter 089/18929180 oder info@nehlundbaier.de zur Verfügung.

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Briener Str. 48, (Hofgebäude 3)
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,
E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Büroraum in Weilheim in der Fußgängerzone ca. 20m² von Einzelanwalt für Bürogemeinschaft zu vermieten

Der Raum ist komplett eingerichtet und außerdem kann auch die gesamte Büroeinrichtung gegen Unkostenbeitrag mit genutzt werden.

Tel.: 0881 / 3411

Fax: 0881 / 61435

Zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit 5 Anwälten/-innen **bietet** für Rechtsanwalt/-in, Steuerberater/-in mit eigenem Mandantenstamm Büroräume nebst möglicher Anbindung an Sekretariat und Nutzung der Gemeinschaftsräume im Unviertel zur Untermiete an, Besprechungsraum vorhanden. Eine spätere Zusammenarbeit ist erwünscht.

SKP Rechtsanwälte

Tel. 089 / 5126610, info@skp-rechtsanwaelte.de

Grundsanierte repräsentative Büroräume 50 m zum Marienplatz

Empfang/Sekretariat, und insgesamt 6,5 Räume geeignet als Büro oder Besprechungszimmer, + 2 Küchen, 3 WC; Bad; EDV Verkabelung, 210 m²/teilbar, 2 separate Eingänge
18 €/m² + NK, Langfr.Vertrag. **Provisionsfrei.** Ab Herbst 2011

Ansprechpartner: Fr. Hoffmann Tel. 089 32479755;

Email: info@bluetenring.de

Kanzleiräume zur Untermiete ab 1.1.2012 in sympathisch-unkomplizierter Bürogemeinschaft nahe Stachus und LG I

- 2 Büros ca 17 und 15 m² für RA und Sekretariat
- Besprechungszimmer und Küche zur Mitbenutzung in der Bürogemeinschaft
- keine Zwangsumlage für Technik o.ä.
- preiswerte Konditionen
- sanierter klass. Altbau, ruhige Lage, begrünter Innenhof, repräsentative Gewerbeimmobilie

Anfragen an: RA Bräuer, 89067990; info@ra-braeuer.de

440 m² Büroflächen, auch teilbar, in Mü. Solln, Prinz-Ludwigshöhe, in denkmalgeschützter Villa, neu renoviert mit hohen Räumen u. allen Versorgungsleitungen. Die Räumlichkeiten sind verteilt auf 3 Etagen im 1. + 2. OG und im DG v. jeweils 178,50 m² u. 83,50 m², pro Stockwerk vermietbar, von privat ab sofort zu vermieten.

☎ 089 / 7914049 Priv. – Geschäft 0881 / 3411

www.bueroflaechen-in-sollner-villa.de

34 |

Max-Weber-Platz

Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Fachanwälte für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht im Lehel,

Wiedenmayerstr. 18, bieten Rechtsanwaltskollegen (m/w) ein oder zwei schöne, nagelneu renovierte Räume in Untermiete ab sofort an. Ein Sekretariatsarbeitsplatz kann mitbenutzt werden, ebenso ist die Mitbenutzung des großen Besprechungsraumes möglich. Telefonannahme und Mandantenempfang inklusive. Schreibarbeiten kann stundenweise gegen Rechnung genutzt werden. Erstbezug nach Komplettsanierung war am 1.5.2011. Die Kanzleiräume sind insgesamt 270 qm groß, Mietpreis je Raum ab ca. € 750 netto. Geeignet auch für langfristige Zusammenarbeit mit anderen Fachanwälten anderer Rechtsgebiete.

www.ra-wittig.de, RA Kagan Ünalp, Wiedenmayerstr. 18, Tel. 089 / 242 901 20, E-Mail: uenalp@ra-wittig.de

Sie haben ein Home-Office und brauchen gelegentlich einen Besprechungsraum in repräsentativer Lage mitten in der Innenstadt?

Münchner Familienrechtskanzlei am Viktualienmarkt bietet stunden- oder tageweise Vermietung ihres modernen Besprechungsraumes in repräsentativen Räumen an. Sollten Sie Interesse haben, freuen wir uns, wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen.

Kanzlei Templer & Westendorp

Ansprechpartner: Frau Smajlovic
Tel.: 089 20 20 86 94 - 0
Fax.: 089 20 20 86 94 - 8
E-Mail: mail@templer-westendorp.de

Theatinerstraße Kanzleiräume in Bestlage Münchens

Helle und freundliche Anwaltszimmer in wirtschafts- und strafrechtlich ausgerichteter Kanzlei ab sofort frei.

Empfang, Sekretariat, Kopierer, Besprechungszimmer und Bibliothek kann bei Bedarf mit genutzt werden.

Kollegiale Zusammenarbeit ist wünschenswert, Sozietät bei Sympathie nicht ausgeschlossen.

Theatiner Rechtsanwälte, Ansprechpartner RA Zimmermann,
Tel: 089-1259840-0, zimmermann@theatiner.de

Rechtsanwaltskanzlei bietet 1 Anwaltszimmer, ca. 18 qm, in zentraler Lage im Museumsviertel, U3/U6.

Kontakt unter: 089 / 12 11 11-0.

RA Kanzlei bietet schönes Anwaltszimmer, beste zentrale Lage (Hauptbahnhof), und optional einen Sekretariatsplatz. Stellplatz verfügbar. Geeignet auch für Zweigstelle oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter: 089-86466943 oder 0173-5457907

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-2 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers sowie der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Möglich ist auch ein gemeinsamer Außenaustritt mit Berufsträgern (möglichst mit Fachanwaltschaft) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft (2 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Insolvenzrecht) bei umfassender - vom Finanzamt durch Auskunft bestätigter - Eigenständigkeit im Innenverhältnis.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich. Zuschrift bitte unter Chiffre Nr. 170 / Oktober 2011.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenaustritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume zur Untermiete ab Dezember 2011, nach Rücksprache gegebenenfalls auch früher, anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig und deshalb in der Lage sind, unsere zahlreichen Überhangmandate zu übernehmen. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenaustritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Kanzleiübernahme

Rechtsanwältin sucht zivilrechtlich orientierte **Kanzlei** - bevorzugt versicherungsrechtlich und/oder verkehrsrechtlich - **zur Übernahme**. Ca. 1-jährige überleitende Einarbeitung durch den Kanzleieinhaber ist Voraussetzung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 164 / Oktober 2011 an den MAV erbeten.

Verkäufe

Sehr repräsentative Kanzleieinrichtung

Arbeitsz. m. Bsp. T im Renaissancestil,
Ess- od. größ. Bespr.-Zim. Dresdner Ba.
Schränke, Anrichten, Sideboards, Sessel
in Reauss., Gründerzeit und Chippendale
kl. Bespr.-T., Wandbrunnen, Figuren,
Kristalllüster, Bilder, mod. Ledereckcouch
-garn. m. Glas.-t. u. Sessel div. Utensilien.

Zuschriften unter Chiffre 166 / Oktober 2011.

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIËN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net



Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

www.bjl-legal.com

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann.

Sie freut sich auf Ihre Antwort unter Chiffre Nr. 169 / Oktober 2011.

Büro- und Kanzleihelfer

Techn. Kaufmann im Außendienst (kürzlich in Altersteilzeit gewechselt) **sucht ab November 2011** für nachmittags (Montag bis Freitag) Mitarbeit in guter Anwalts- und/oder Steuerkanzlei (Poststelle, Botendienste, Bibliothek, allgem. Serviceleistungen etc.). Ich freue mich auf Ihre Zuschriften unter Chiffre Nr. 167 / Oktober 2011.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buerlo.bergmann@arcor.de

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**.
Zuschriften unter Chiffre Nr. 165 / Oktober 2011 an den MAV erbeten.

Dienstleistungen

Anwaltssekretärin / Buchhalterin (freiberuflich)

In allen Büroarbeiten versierte, erfahrene Anwaltssekretärin steht Ihnen sowohl im Großraum München als auch in der Gegend zwischen Bad Reichenhall und Traunstein zur Verfügung auf freiberuflicher Basis bei Engpässen, für Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung, auch nachts oder am Wochenende, in Ihrem Büro oder vom Homeoffice aus, gerne auch langfristig und regelmäßig.

Unter anderem werden beste Kenntnisse in der Buchhaltung, den Programmen RA-Micro und AnnoText sowie MS-Office, orthografie- und stilsicheres Schreiben mit hoher Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit geboten.

Telefon: 089/4891250; mobil: 0173 443 00 85 oder e-Mail: service@bueroundbuch.com.

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN



Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei **RVG-Abrechnung** und **Zwangsvollstreckung**

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.anwaltsabrechnungen.de

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe (IHK)
Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72
Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de



Irmgard Vulaj
RA-Service · Buchhaltung · Forderungsmanagement

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibaarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

D § Ü

„... dass sie **treu und gewissenhaft** übertragen werden.“

Ihr zuverlässiger Partner für Dolmetsch- und Übersetzungs-Dienstleistungen mit geprüfter Qualität:

www.vbdu.de

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

UNGARISCH – DEUTSCH – UNGARISCH

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT U. WIRTSCHAFT

BEGLAUBIGTE URKUNDENÜBERSETZUNGEN

SIMULTANDOLMETSCHEN

Monika Stahuber-Tóth

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Dolmetscherin und Übersetzerin

Bergstraße 5, 83620 Feldkirchen-Westerham b. München

Tel: 08063-973800, E-Mail: stahuber.toth@yahoo.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0

b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen
November 2011 - 14. Oktober 2011**



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

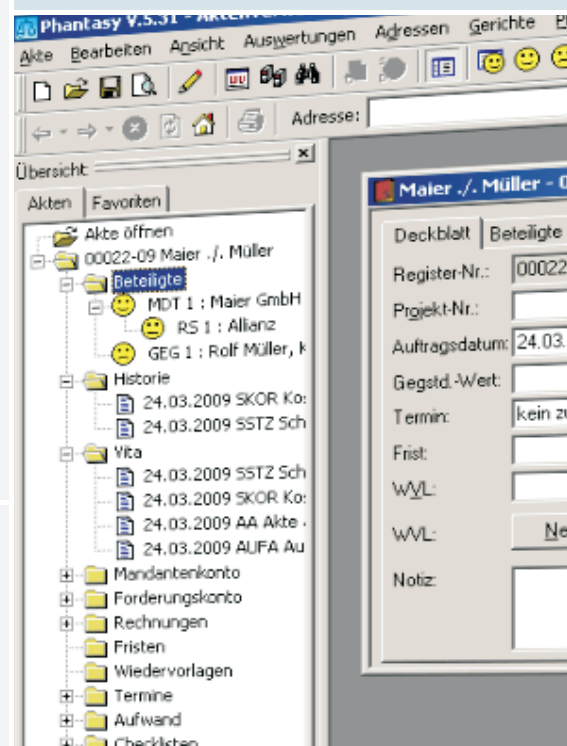
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 96

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



System-Partner

Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme